

## Ergänzender Schriftlicher Bericht

### Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/9885

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 18/10369

Berichterstattung: Abg. Gerald Heere (Bündnis 90/Die Grünen)

Dieser Bericht ergänzt den Mündlichen Bericht in der Plenarsitzung des Landtages.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/10369, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage zu jener Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Empfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP zustande.

Der Gesetzentwurf wurde am 15. September 2021 in erster Beratung vom Landtag behandelt und an die Ausschüsse überwiesen. Federführend war der Ausschuss für Haushalt und Finanzen, mitberatend waren der Ausschuss für Inneres und Sport, der Kultusausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen. Am 22. September 2021 brachten die die Regierung tragenden Fraktionen den Gesetzentwurf im federführenden Ausschuss ein. In dieser Sitzung hörte der federführende Ausschuss außerdem die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände nach Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung (NV) an und nahm eine Stellungnahme des Landesrechnungshofs zum Haushalt entgegen. Mit den Vorlagen 7, 10 und 11 brachten die die Regierung tragenden Fraktionen im federführenden Ausschuss drei umfangreiche Änderungsvorschläge ein. Dazu hörte der federführende Ausschuss die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände am 1. Dezember 2021 noch einmal ergänzend an. Am 8. Dezember 2021 schloss der federführende Ausschuss seine Beratungen ab; am selben Tag führte auch der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen seine abschließende Mitberatung durch und schloss sich dem Votum des federführenden Ausschusses an. Aus den Mitberatungen ergaben sich auch im Übrigen keine von der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses abweichenden Empfehlungen.

Den einzelnen Änderungsempfehlungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):**

Die Empfehlungen zu Artikel 1 beruhen auf Nummer 1 des ersten Änderungsvorschlages der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 7), wobei die Nummern 1 und 2 gegenüber dem Gesetzentwurf neu sind, während Nummer 3 dem Grunde nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs entspricht, demgegenüber aber noch geringfügig geändert werden soll.

#### **Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1):**

Hierzu heißt es in der Begründung des o. g. Änderungsvorschlages:

*„Durch das Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterieggesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065) wurde das Rennwett- und Lotterieggesetz modernisiert und an aktuelle Erfordernisse angepasst; insbesondere wurde die Besteuerung des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers neu geregelt.*

*Die bislang auf Grundlage des Rennwett- und Lotterieggesetzes erhobenen Einnahmen, konkret die Lotteriesteuern, die Rennwett- und sonstigen Sportwettsteuern und die Totalisatorsteuern, waren gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) Teil der Steuerverbundmasse, sodass ein Anteil von zurzeit 15,5 vom Hundert dieser Einnahmen in die Finanzausgleichsmasse eingeflossen ist. Aufgrund des Sachzusammenhanges ist es angebracht, dass auch die nunmehr erzielten Einnahmen aus der Besteuerung des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers in die Steuerverbundmasse einbezogen werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit bietet es sich anstelle einer Einzelaufzählung an, pauschal die Einnahmen des Landes nach dem Rennwett- und Lotterieggesetz einzu beziehen.*

*Derzeit liegen landesseitig noch keine genauen Prognosen über die erzielbaren Einnahmen aus der Besteuerung des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers und folglich auch nicht über die anteiligen Auswirkungen auf die Finanzausgleichsmasse vor.“*

#### **Zu Nummer 2 (§ 14 i):**

In dem o. g. Änderungsvorschlag wird diese Regelung wie folgt begründet:

*„Im Rahmen des Kommunalen Hilfsprogramms wurde in § 14 i NFAG eine Stärkung des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2020 in Höhe von 598 000 000 Euro verankert.*

*Ein Teil der Maßnahmen des Kommunalen Hilfsprogramms war gestundet, daher wurde in § 14 i Abs. 2 NFAG eine Aufrechnung von 348 000 000 Euro im Kommunalen Finanzausgleich vorgesehen, sobald und soweit der Kommunale Finanzausgleich den Haushaltsansatz im Haushaltsplan 2020 in der Fassung vom 19. Dezember 2019 überschreiten würde, frühestens jedoch im Jahr 2022. Da inzwischen die Plandaten für die Jahre 2022 und 2023 auf Grundlage der November-Steuerschätzung bekannt sind, kann die genaue Aufteilung des Aufrechnungsbetrages in Absatz 2 nunmehr betragsmäßig konkretisiert werden.*

*Der neue Absatz 3 sieht anlässlich der Aufrechnung nach Absatz 2 eine Entlastung der Kreisebene im Rahmen der Finanzausgleichssystematik vor, da diese Ebene von der Pandemiesituation besonders betroffen ist. Diese Entlastung ist aufgrund der Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung möglich.*

*Die Änderung im Absatz 3 führt insgesamt zu einer Reduzierung des aufzurechnenden Betrags im Rahmen des Kommunalen Hilfsprogramms um 60 000 000 Euro. Die Kommunen werden folglich in dieser Größenordnung entlastet. 59 000 000 Euro Entlastung basieren auf dem Verzicht der ursprünglich geplanten Aufrechnung aus dem Jahr 2024.“*

#### **Zu Nummer 3 (§ 24 Abs. 1):**

Die Regelung dient nach der Begründung des Gesetzentwurfs (Drs. 18/9885, S. 15 f.) u. a. dazu, die Mittel, die der Bund dem Land in den Jahren 2022 (35 Millionen Euro) und 2023 (50 Millionen Euro) zur Umsetzung des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur Verfügung stellt, aus dem Steuerverbund herauszunehmen, damit „die Mittel dann vollständig für ein gesondertes Verteilungsverfahren zur Verfügung“ stehen. Dieses Verteilungsverfahren ist nach dem ersten Änderungsvorschlag der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 7) nunmehr in Artikel 7/1 vorgesehen (s. u.).

Hinsichtlich der empfohlenen Abweichungen gegenüber dem Gesetzentwurf heißt es in dem ersten Änderungsvorschlag (Vorlage 7) zur Begründung:

*„Im Juni 2021 wurde zwischen dem Bund und den Ländern eine Vereinbarung zur Umsetzung des Aktionsprogramms ‚Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche‘ für die Jahre 2021 und 2022 unterzeichnet. Zur Finanzierung wurde der Anteil des Bundes an der Umsatzsteuer in den Jahren 2021 und 2022 um insgesamt 1 290 000 000 Euro (2021: 430 000 000 Euro, 2022: 860 000 000 Euro) verringert und der Anteil der Länder entsprechend erhöht. Die Umsetzung erfolgte durch das Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz (BGBl I S. 2931); die Ergänzung des*

§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes trat am 23. Juli 2021 in Kraft. Von der Erhöhung des Länderanteils profitiert Niedersachsen im Jahr 2022 mit einem zusätzlichen Umsatzsteueranteil in Höhe von rund 81 000 000 Euro.

Damit die Kommunen die Mittel nicht prozentual entsprechend der Steuerverbundquote (zurzeit 15,5 vom Hundert) abschöpfen, bedarf es einer Anpassung des § 24 Abs. 1 NFAG. Durch eine entsprechende Reduzierung des Steuerverbunds stehen die Mittel dem Land dann vollständig für ein gesondertes Verteilungsverfahren zur Verfügung. Der bislang im Haushaltsbegleitgesetzentwurf für das Jahr 2022 vorgesehene Abzugsbetrag nach § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NFAG ist mit Blick auf die zwischenzeitliche finanztechnische Umsetzung des Aktionsprogramms ‚Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche‘ um 81 000 000 Euro auf nunmehr 149 000 000 Euro zu erhöhen; der für 2023 vorgesehene Abzugsbetrag bleibt hingegen unverändert (83 000 000 Euro).

Die Änderungen führen dazu, dass die Zuweisungsmasse des Kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2022 nunmehr um 23 095 000 Euro reduziert wird (15,5 vom Hundert des Abzugsbetrags).“

#### **Zu Artikel 1/1 (Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes):**

Die empfohlene Änderung des § 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes (NFVG) beruht auf Nummer 2 des ersten Änderungsvorschlages der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 7). Zur Begründung heißt es dort:

„Die Änderungen setzen die durch die dritte Stufe des aktuellen Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst der Länder aus dem Jahr 2019 sowie deren zeitversetzte Übertragung auf den Beamtenbereich bedingten Anpassungen um. Diese Anpassungen werden regelmäßig in dem auf das ihrer haushaltsmäßigen Auswirkung folgenden Jahr auf die Pro-Kopf-Beträge der Ausgleichszahlungen für den übertragenen Wirkungsbereich übernommen. Es ergibt sich daher für das Jahr 2022 eine Erhöhung des Ausgleichsbetrages von plus 1,4 Prozent. Da das Ergebnis der anstehenden Tarifverhandlungen noch nicht feststeht, wird für das Jahr 2023 entsprechend der bisherigen Veranschlagungspraxis als Platzhalter eine Steigerung von 2,0 Prozent einkalkuliert.

Durch die Änderungen ergeben sich jedoch keine Mehrausgaben innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs. Vielmehr wird sich der Betrag der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches nach § 2 Satz 1 Nr. 2 NFAG zulasten der Schlüsselzuweisungen erhöhen.“

#### **Zu Artikel 1/2 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes):**

Diese Empfehlung geht auf Nummer 3 des ersten Änderungsvorschlages der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 7) zurück und wird dort wie folgt begründet:

„Mit der Gesetzesänderung wird eine Anpassung an die auf Bundesebene bereits durch das ‚Aufbauhilfegesetz 2021‘ (BGBl. I S. 4147) erfolgte zweijährige Verlängerung der Laufzeiten sowohl in Kapitel 1 (sog. ‚KIP I‘-Infrastrukturprogramm bis Ende 2023) als auch für Kapitel 2 (sog. ‚KIP II‘-Schulsanierungsprogramm bis Ende 2025) des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vorgenommen, um Verzögerungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, die insbesondere durch die Corona-Pandemie entstanden sind, Rechnung zu tragen. Durch die Verlängerung der Förderzeiträume um jeweils zwei Jahre und die Anpassung an das geltende Bundesrecht kann den Kommunen Planungssicherheit bei der Verwendung der Bundesfinanzhilfen gewährt werden.

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.“

#### **Zu Artikel 1/3 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes):**

Der Ausschuss folgt hier Nummer 4 des ersten Änderungsvorschlages der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 7). Die Begründung dieses Änderungsvorschlages lautet insoweit:

*„Die Änderung der Durchführungsverordnung ist eine Folgeänderung in Bezug auf die Verlängerung der Förderzeiträume im Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetz. Durch die Änderungen werden die Abrufmöglichkeiten der Finanzhilfen angepasst und das Außerkrafttreten der Verordnung auf Ende 2027 verschoben.*

*Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.“*

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):**

Die Nummern 1, 2 und 3 entsprechen dem Grunde nach dem Gesetzentwurf, die Nummer 4 ist aufgrund der Nummer 5 des ersten Änderungsvorschlages der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 7) neu gefasst worden. Dabei soll allerdings lediglich der neue Buchstabe a hinzukommen, während der neue Buchstabe b Doppelbuchst. aa und bb den bereits im Gesetzentwurf unter den Buchstaben a und b vorgesehenen Regelungen entspricht. Aufgrund des dritten Änderungsvorschlages der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 11) soll außerdem die neue Nummer 2/1 eingefügt werden. Die neue Nummer 5/1 enthält lediglich eine im Gesetzentwurf versehentlich unterbliebene Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 1 (§ 11):**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 2):**

Die vorgesehene Neuberechnung der Höhe des Solidaritätszuschlags, der bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags zur Bestimmung der Nettobesoldung im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 in Abzug zu bringen ist, soll nach Artikel 11 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs rückwirkend zum 13. Dezember 2019 in Kraft treten. Darin liegt eine sog. echte Rückwirkung, soweit die betroffenen Ansprüche auf Gewährung eines Altersteilzeitzuschlags bereits entstanden und die zugrunde liegenden Sachverhalte damit abgeschlossen sind und nun nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit die Höhe des Anspruchs geändert werden soll. Eine solche Rückwirkung ist verfassungsrechtlich nur zulässig, soweit die Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes nicht entgegenstehen. Echte Rückwirkungen von belastenden Rechtsfolgen sind danach grundsätzlich verfassungsrechtlich unzulässig (vgl. zum Ganzen BVerfG, Beschluss vom 25. März 2021 - 2 BvL 1/11 -, bei juris Rn. 51 ff., m. w. N.). Dies gilt indes nur, soweit an einen in der Vergangenheit bereits abgeschlossenen Tatbestand rückwirkend für die Betroffenen belastende Rechtsfolgen geknüpft werden sollen, weil nur in einem solchen Fall ein schützenswertes Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage entstanden und ggf. verletzt worden sein kann. Die Rückwirkung von für die Betroffenen günstigen oder im Ergebnis zumindest nicht belastenden Rechtsfolgen ist hingegen zulässig. So liegt es nach Auskunft des Finanzministeriums hier. Denn die vorgesehene rückwirkende Änderung der Berechnung führe in der überwiegenden Anzahl der Fälle zu einer Erhöhung des Altersteilzeitzuschlags. Die Mehrzahl der Betroffenen werde insoweit rückwirkend begünstigt. In einigen Fällen würden sich aus der beabsichtigten Gesetzesänderung keine Auswirkungen ergeben, weil der anzurechnende Solidaritätszuschlag im Ergebnis unverändert bleibe. Eine rückwirkende Belastung sei in keinem Fall zu erwarten. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss keine Bedenken gegen die Regelung.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 5):**

Das Finanzministerium hat auf Nachfrage ergänzend zur Entwurfsbegründung (S. 17) erklärt, durch die hier vorgesehene Anfügung solle § 11 Abs. 5 an § 2 a der Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) des Bundes angeglichen werden. Die hier vorgesehene Regelung hat dementsprechend weitgehend denselben Wortlaut wie § 2 a Satz 2 ATZV („Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.“).

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (bisheriger Wortlaut, künftig Satz 1):**

Dem Wortlaut des § 2 a Satz 1 ATZV entspräche es, nach den Worten „Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit“ den Klammerzusatz „(Blockmodell)“ (vgl. § 63 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) einzufügen. Dieser Zusatz würde hier nach Auskunft des Finanzministeriums aber nicht passen. Das Kultusministerium habe nämlich darauf hingewiesen, dass bei Lehrkräften Altersteilzeit nicht nur in Form des Blockmodells, sondern auch in Form des

Teilzeitmodells gewährt werde, und auch in diesen Fällen solle die Regelung greifen. Der Ausschuss sieht daher insoweit von einer Änderungsempfehlung ab.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (neue Sätze 2 und 3):**

Hierzu hat das Finanzministerium erklärt, durch die Regelung solle die Rechtslage dem „Merkblatt über Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte an öffentlichen Schulen ab dem 01.01.2017“ angeglichen werden. Nach Nummer 5.2 dieses Merkblatts sollen zu den „Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase“, die bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages u. U. unberücksichtigt bleiben, „auch Krankheitszeiten und Kuren, nicht jedoch Urlaub nach der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung und Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen“ zählen. Diese Einschränkung findet aber weder im Wortlaut der vorgesehenen Regelung noch im Wortlaut des § 2 a Satz 2 ATZV eine Stütze. Des Weiteren passt auch die in der Entwurfsbegründung abgegebene - und insoweit mit der Begründung des Gesetzentwurfs zur Einführung des § 2 a ATZV (BT-Drs. 14/5198, S. 12 f.) übereinstimmende - Erklärung, es sollten (nur) solche Zeiten unberücksichtigt bleiben, in denen „wegen Dienstunfähigkeit“ kein Dienst geleistet wurde, weder zum Wortlaut der im Entwurf vorgesehenen Regelung und des § 2 a Satz 2 ATZV noch zu den Ausführungen unter Nummer 5.2 des o. g. Merkblatts. Nach dem Wortlaut der im Entwurf vorgesehenen Regelung wären vielmehr sämtliche Zeiten, in denen - aus welchen Gründen auch immer - in der Arbeitsphase kein Dienst geleistet wurde und die in der Summe sechs Monate überschreiten, zwingend und ausnahmslos unberücksichtigt zu lassen, d. h., für solche Zeiten würde auch nachträglich keinesfalls ein Ausgleich gezahlt.

Insoweit stellt sich die Frage, worin überhaupt die Rechtfertigung liegen sollte, Zeiten, in denen während der Arbeitsphase kein Dienst geleistet wurde, unberücksichtigt zu lassen. Hierzu ist der Zweck der Ausgleichszahlung nach § 11 Abs. 5 in den Blick zu nehmen: Bei der Einführung dieser - gegenüber dem damaligen Gesetzentwurf und auch sonst bisher unverändert gebliebenen - Regelung hieß es in der seinerzeitigen Entwurfsbegründung (Drs. 17/3512, S. 123, dort zu § 8 Abs. 5 des Entwurfs), die Regelung stelle sicher, dass Lehrkräften im Falle einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit bei vorzeitiger Beendigung der Altersteilzeit die bis dahin erfolgten Zahlungen zum Altersteilzeitzuschlag verblieben; hierdurch werde eine Gleichstellung mit Fällen der gleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit erreicht. Letztlich geht es darum, die bis zur vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit in der „Arbeitsphase“ tatsächlich erbrachte Dienstleistung, der in dieser Zeit wegen der Altersteilzeit nur eine geringere Besoldung gegenübergestanden hat, besoldungsmäßig nachträglich so zu stellen, als sei sie „regulär“ ohne Gewährung von Altersteilzeit abgeleistet worden. Mit diesem Zweck ist es einerseits nur schwerlich zu vereinbaren, Zeiten, in denen zwar kein Dienst geleistet wurde, für die aber bei „regulärer“ Beschäftigung ohne Altersteilzeit gleichwohl ein Anspruch auf Besoldung bestanden hätte, bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages unberücksichtigt zu lassen. Andererseits besteht ein Anspruch auf Besoldung grundsätzlich aber auch für Zeiten, in denen wegen (vorübergehender) Dienstunfähigkeit (z. B. infolge einer Krankheit) kein Dienst geleistet werden konnte. Ein grundlegender besoldungsmäßiger Unterschied zwischen Zeiten, in denen wegen Krankheit kein Dienst geleistet werden konnte, und Zeiten, in denen wegen Erholungsurlaubs kein Dienst geleistet wurde, besteht nicht; in beiden Fällen besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Besoldung, obwohl kein Dienst geleistet wurde. Der Grund für die Differenzierung in Nummer 5.2 des Merkblatts erschließt sich mithin nicht recht.

Wenn man den Zweck, die in der Arbeitsphase abgeleistete Beschäftigung nachträglich besoldungsmäßig so zu stellen, als wäre sie ohne Altersteilzeit „regulär“ abgeleistet worden, konsequent durchhalten wollte, bräuchte man den neuen Satz 2 eigentlich überhaupt nicht. Denn schon nach dem bisherigen Wortlaut des § 11 Abs. 5 sind Bezugsgröße des Ausgleichsbetrages die Bezüge, „die nach der tatsächlichen Arbeitszeit ohne Altersteilzeit zugestanden hätten“. Damit bleiben Zeiten ohne Bezüge von vornherein unberücksichtigt. Wenn aber gleichwohl bestimmte Zeiten, in denen zwar kein Dienst geleistet wurde, für die jedoch bei „regulärer“ Beschäftigung ohne Altersteilzeit trotzdem ein Anspruch auf Besoldung bestanden hätte, bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages unberücksichtigt bleiben sollen, so wäre zunächst zu klären, welche Zeiten dies konkret sein sollen und warum gerade solche Zeiten unberücksichtigt bleiben sollen, andere Zeiten ohne Dienstleistung aber schon. Der Ausschuss hält es insoweit für sachgerecht, entsprechend den Ausführungen unter Nummer 5.2 des Merkblatts lediglich solche Zeiten ohne Dienstleistung bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages zu berücksichtigen, in denen der Grund für die Nichtleistung Erholungsurlaub (nach der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung) oder Zusatzurlaub für schwerbehinderte

Menschen (nach § 208 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs) war, weil nach seiner Auffassung nur in diesen Fällen keine relevante „Störung“ des Äquivalenzverhältnisses zwischen tatsächlich erbrachter Dienstleistung und gezahlter Besoldung eingetreten ist. Diese „Rückausnahmen“ sollen auch ausdrücklich im Gesetz geregelt werden, um wegen des ansonsten strengen Wortlauts der Regelung nicht auch Zeiten unberücksichtigt lassen zu müssen, die eigentlich berücksichtigt werden sollen. Dabei sollen die „Rückausnahmen“ auf die vorgenannten Fälle beschränkt werden. Dazu empfiehlt der Ausschuss, dem im Entwurf vorgesehenen neuen Satz 2 einen weiteren neuen Satz 3 anzufügen („<sup>3</sup>Zeiten im Sinne des Satzes 2 sind nicht Zeiten, in denen wegen Erholungsurlaubs oder Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen kein Dienst geleistet wurde.“).

#### **Zu Nummer 2 (§ 63 Abs. 2 Satz 2 bzw. neuer Satz 3):**

Da sich die entsprechende Anwendung des § 35 Abs. 5 auch auf § 63 Abs. 2 Satz 1 beziehen soll, um den nach der Entwurfsbegründung beabsichtigten Gleichlauf zwischen der Gewährung des Familienzuschlags und der Gewährung der jährlichen kinderbezogenen Sonderzahlung vollständig zu gewährleisten, wird empfohlen, die im Entwurf vorgesehene Regelung nicht nur als zweiten Halbsatz an § 63 Abs. 2 Satz 2 anzufügen, sondern die Regelung in einem eigenen neuen Satz 3 zu treffen.

#### **Zu Nummer 2/1 (neuer § 63 a):**

Die empfohlene Einfügung dieser Regelung beruht auf dem dritten Änderungsvorschlag der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 11). Zur Begründung heißt es dort:

*„Die Tarifvertragsparteien haben am 29. November 2021 den Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) beschlossen, der für die Tarifbeschäftigten im Jahr 2021 die Gewährung einer Sonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro sowie in Höhe von 650 Euro für Auszubildende der Länder im Jahr 2021 vorsieht.*

*Diese einmalige Corona-Sonderzahlung soll auf die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen sowie auf Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen zum selben Zeitpunkt wie im Tarifvertrag vorgesehen übertragen werden.*

*In Übertragung des TV Corona-Sonderzahlung wird eine einmalige Zahlung an die Besoldungsempfängerinnen und -empfänger geleistet.*

*Es handelt sich um eine Sonderzahlung des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nr. 11 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. Sie bleibt daher nach § 3 Nr. 11 a EStG steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Sonderzahlung kommen, wenn neben dieser Sonderzahlung weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter § 3 Nr. 11 a EStG fallen oder aus in der Privatsphäre der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers liegenden Gründen eine Auszahlung bis zum 31. März 2022 nicht gewährleistet werden kann.*

*Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit wird die einmalige Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.*

*Maßgebend für die Höhe der Sonderzahlung sowie für die Berechnung einer anteiligen Sonderzahlung sind die am 29. November 2021 vorliegenden Verhältnisse. Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Berechnung von Zuschlägen für Altersteilzeit oder für begrenzte Dienstfähigkeit nicht zu berücksichtigen.*

*Durch die Konkurrenzvorschrift in Satz 5 wird sichergestellt, dass die einmalige Sonderzahlung jeder oder jedem Berechtigten im Geltungsbereich des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes nur einmal gewährt wird.“*

**Zu Nummer 3 (Anlage 1 - zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3 sowie den §§ 37 und 39 -):****Zu Buchstabe b (Besoldungsgruppe A 16):**

Die vorgesehene Verwendung der Inhaberin oder des Inhabers dieses Amtes als Abwesenheitsvertreterin oder -vertreter der Behördenleitung (Entwurfsbegründung, S. 18) soll ausdrücklich geregelt werden. Andernfalls dürfte die Einfügung des neuen Amtes neben dem in der Besoldungsgruppe A 16 schon vorhandenen Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor“ entbehrlich sein. Auf diese Weise soll zudem eine Abgrenzung gegenüber dem in der Besoldungsgruppe B 2 ebenfalls schon vorhandenen Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor“ vorgenommen werden.

**Zu Nummer 4 (Anlage 2 - zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37 -):**

Wie bereits erwähnt, wird entsprechend dem ersten Änderungsvorschlag der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 7) empfohlen, gegenüber dem Gesetzentwurf einen neuen Buchstaben a einzufügen; die Buchstaben a und b des Gesetzentwurfs sollen in der Folge Buchstabe b Doppelbuchst. aa und bb werden.

**Zu Buchstabe a - neu - (Besoldungsgruppe B 2):**

Zur Begründung des neuen Buchstaben a heißt es in dem vorgenannten Änderungsvorschlag:

*„Die Stelle der Besoldungsgruppe B 2 wird für die Leitung der Leibniz Universität IT-Services der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover benötigt. Bisher ist die Stelle nach Besoldungsgruppe A 16 der Niedersächsischen Besoldungsordnung bewertet. Die Leibniz Universität IT Services (LUIS) bietet als zentrale Einrichtung der Leibniz Universität Hannover IT-Dienste und IT-Infrastruktur für Forschung, Lehre und Verwaltung an. Daraus ergibt sich ein umfassendes und aktuelles Angebot aus dem Bereich der IT-gestützten Datenverarbeitung sowohl für Beschäftigte, Studierende und Gäste der Leibniz Universität Hannover als auch für externe Kooperationspartner. Eine bedeutende Einrichtung stellt das LUIS im Rahmen der Digitalisierung der Niedersächsischen Hochschulen dar, insbesondere als Piloteneinrichtung für kleinere Hochschulen und für den Transfer von Know-how innerhalb Niedersachsens, da das LUIS an einer der größten Hochschulen des Landes angesiedelt ist.*

*Aufgrund der besonderen Bedeutung und der vielfältigen überregionalen und regionalen Zuständigkeiten ist es notwendig, eine herausragende sowie fachlich qualifizierte Führungspersönlichkeit als Leitung für das LUIS zu gewinnen und zu halten. Der öffentliche Dienst steht wegen der angespannten Situation auf dem IT-Arbeitsmarkt im Wettbewerb mit der privaten Wirtschaft um solche Führungspersönlichkeiten. Ein Aspekt, um in diesem Wettbewerb bestehen zu können und eine solche Führungspersönlichkeit zu gewinnen oder zu halten, ist eine angemessene Besoldung. Die besoldungsfachliche Bewertung hat ergeben, dass die Einstufung der Leitungsstelle nach Besoldungsgruppe B 2 als angemessen anzusehen ist.*

*Es handelt sich um die Hebung der vorhandenen undotierten Stelle der Besoldungsgruppe A 16 in eine undotierte Stelle der Besoldungsgruppe B 2. Die Finanzierung der Stelle der Besoldungsgruppe B 2 erfolgt - wie auch die bisherige Stelle der Besoldungsgruppe A 16 - aus vorhandenen Drittmitteln der Leibniz Universität Hannover. Es fallen daher keine zusätzlichen Ausgaben für das Land an.“*

**Zu Nummer 5/1 (Anlage 8 - zu § 37 -):**

Die in der vorstehenden Nummer 5 des Entwurfs vorgesehene neue Fußnote 5 beim Amt „Richterin, Richter am Amtsgericht“ muss noch in Anlage 8 nachvollzogen werden, um die Höhe der Amtszulage zu regeln. Die Höhe der neu vorgesehenen Amtszulage soll gleich hoch sein wie alle anderen Amtszulagen in der Besoldungsgruppe R. Dies wird mit der empfohlenen Regelung umgesetzt.

**Zu Nummer 6 (Anlage 9 - zu § 38 -):**

Auch diese Regelung soll rückwirkend in Kraft gesetzt werden, und zwar nach Artikel 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs zum 1. Januar 2021. Dies ist rechtlich unproblematisch, weil es sich lediglich um eine rückwirkende Begünstigung des betroffenen Personenkreises handelt.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes - § 64 -):****Zu Nummer 2 (Absatz 6):****Zu Buchstabe 0/a (Satz 3):**

Die hier empfohlenen Änderungen beruhen auf dem dritten Änderungsvorschlag der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 11) mit lediglich redaktionellen Änderungen. Zur Begründung heißt es dort:

*„Zur Sicherstellung, dass die Gehaltsbestandteile, die wegen der Corona-Krise gewährt wurden und nach § 3 Nr. 11 a EStG steuerfrei sind, in Fällen des gleichzeitigen Bezugs von Versorgungsbezügen nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) nicht wegen der Ruhensregelung in § 64 Abs. 1 NBeamtVG zu einer Verringerung der zu zahlenden Versorgungsbezüge führen, wird bestimmt, dass die entsprechenden Gehaltsbestandteile nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden.*

*Mit der Regelung wird sichergestellt, dass nicht nur die tarifliche bzw. besoldungsrechtliche Corona-Sonderzahlung, sondern alle nach § 3 Nr. 11 a EStG steuerfreien Zahlungen im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz nicht zu einem Ruhen von Versorgungsbezügen führen. Solche Leistungen sind somit kein im Rahmen der §§ 17 und 64 NBeamtVG zu berücksichtigendes Einkommen. Anderenfalls könnte darüber mittelbar die mit der Sonderzahlung verbundene politisch und gesellschaftlich gewünschte finanzielle Anerkennung ganz oder teilweise wieder entfallen. Anwendungsfälle sind überwiegend Hinterbliebene mit Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld, die einer Beschäftigung nachgehen.“*

**Zu den Buchstaben 1/a (Satz 5), a (im Entwurf neuer Satz 6) und b (im Entwurf neuer Satz 7):**

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung über die im jeweiligen Auszahlungsmonat auf die Versorgungsbezüge anzurechnenden Sonderzahlungen aus einer Erwerbstätigkeit (Satz 6 des Entwurfs) dem Satz 5 als zweiten Halbsatz anzufügen (neuer Buchstabe 1/a). Durch die Worte „jährliche Sonderzahlungen“ soll der beabsichtigte Regelungsgehalt (Anrechnung z. B. eines 13. oder ggf. 14. Monatsgehalts, eines Jahresbonus o. ä. im Auszahlungsmonat) deutlicher hervortreten. Die Entwurfsregelung wird mit der empfohlenen Fassung zudem redaktionell vereinfacht. Die Buchstaben a und b der Entwurfsfassung können damit entfallen.

**Zu Artikel 7/1 (Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst - NUmGPöGD -):**

Siehe die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 3. Zur Begründung des hier - auf Grundlage der Nummer 6 des ersten Änderungsvorschlages der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 7) - empfohlenen Gesetzes wird in dem Änderungsvorschlag Folgendes ausgeführt:

*„Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 29. September 2020 den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (im Folgenden: Pakt) beschlossen. Zur Stärkung und Modernisierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes stellt der Bund 4 000 000 000 Euro in den Jahren 2021 bis 2026 zur Verfügung. Davon soll ein Anteil in Höhe von 3 100 000 000 Euro vorrangig für den Personalaufbau der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Gesundheitsdienstes verwendet werden. Der Bund stellt den Ländern diesen Betrag in sechs Tranchen durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung. Der Pakt ist ein Beschluss von Bund und den Ländern. In dem Beschluss ist vereinbart, dass 90 Prozent des Personalaufbaus in den örtlichen Gesundheitsämtern geschaffen werden. In Niedersachsen sind*

die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) die unteren Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Dieses Gesetz dient dazu, die Einbeziehung der Kommunen nach § 2 (Anlage zu § 2 des Gesetzes) in die Umsetzung des Paktes und den Mittelfluss zwischen Land und den Kommunen verbindlich zu regeln.

Das Land Niedersachsen sieht die Chance, mit dem Pakt den öffentlichen Gesundheitsdienst in Niedersachsen nachhaltig zu stärken. Die beabsichtigte gesetzliche Regelung bietet die größte Verbindlichkeit und Transparenz, um unter anderem die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen aus dem Pakt festzulegen.

Der Pakt hält fest, dass Bund und Länder sich darüber einig sind, dass die Finanzierung des Personalaufbaus nachhaltig sein muss und über das Jahr 2026 hinaus verstetigt wird. Bund und Länder werden sich hierzu Mitte 2023 austauschen.

Die Regelung in Form einer Förderrichtlinie ist aufgrund der Finanzierungsart nicht möglich. Der durch den Pakt zur Verfügung stehende Betrag für den Personalaufbau im öffentlichen Gesundheitsdienst beinhaltet die vollumfängliche Finanzierung von Personalstellen. Diese soll an die Kommunen weitergegeben werden. Die Bewilligungen von Vollfinanzierungen sind gem. Nr. 4.6.2.4 der Hinweise zu Inhalt und Gestaltung von Zuwendungsrichtlinien für Gebietskörperschaften jedoch auch im Ausnahmefall nicht zulässig.

Beim Personalaufbau aus dem Pakt können auch Teilzeitstellen, die aufgestockt werden, berücksichtigt werden. Diese Regelung ermöglicht es Teilzeitbeschäftigten im öffentlichen Gesundheitsdienst, ihre Arbeitszeit auszuweiten. Da weit überwiegend Frauen teilzeitbeschäftigt sind, besteht die Möglichkeit, die Erwerbsanteile der im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Frauen zu erhöhen.

Darüber hinaus stärkt der Pakt den öffentlichen Gesundheitsdienst. Von einem stärkeren öffentlichen Gesundheitsdienst profitieren alle Teile der Bevölkerung und alle Regionen in Niedersachsen.

Zu § 1:

§ 1 stellt den Regelungsgegenstand des Gesetzes dar.

Der Bund stellt den Ländern Mittel in Höhe von 3 100 000 000 Euro aufgeteilt auf sechs Tranchen zur Verfügung. Die Tranchen sind der Höhe und der Laufzeit nach im Pakt vereinbart. Darin ist auch die Aufteilung auf die Länder durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuer-Verteilung festgelegt.

Haushaltsjahr (Bund)	Millionen Euro insgesamt (6 Jahre)	auf Niedersachsen entfallende Mittel in Mio. Euro*
2021	200	19,2
2022	350	33,6
2023	500	48
2024	600	57,6
2025	700	67,2
2026	750	72
Insgesamt	3 100	297,6

\*Der Bund hat den aktuellen Satz der vertikalen Umsatzsteuer für 2021 für Niedersachsen mit 9,6 Prozent berechnet. Auf dieser Basis erfolgt die Hochrechnung für die Folgejahre.

Zu § 2:

§ 2 Satz 1 bestimmt in Verbindung mit der beigefügten Anlage, welche Kommunen solche im Sinne des Gesetzes sind. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des NGöGD sind die Landkreise und kreisfreien Städte Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes. § 2 Satz 2 bestimmt für den Fall, dass eine oder mehrere der in der Anlage genannten Kommunen die Aufgaben einer Behörde des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf eine andere in der Anlage genannte Kommune durch

Zweckvereinbarung, auf eine gemeinsame kommunale Anstalt oder auf einen Zweckverband übertragen haben, diese an die Stelle der übertragenden Kommunen treten.

Zu § 3:

Die Länder haben sich mit dem Pakt verpflichtet, zu Beginn der Förderperiode insgesamt 35 000 000 Euro für die Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung von Bildungsinstitutionen für das öffentliche Gesundheitswesen aus dem Paktvolumen für fünf Jahre bereitzustellen. Der Anteil Niedersachsens errechnet sich nach dem Satz der vertikalen Umsatzsteuer. Der Pakt sieht eine gemeinsame Imagekampagne vor, um den öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenbreite und Bedeutung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung sichtbar und verständlicher zu machen. Hierfür sind die Mittel gemäß § 3 Satz 1 vorgesehen. Die 93. Gesundheitsministerkonferenz hat beschlossen, dass 14 Länder die Mittel für die Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung von Bildungsinstitutionen für das öffentliche Gesundheitswesen der Akademie für das Öffentliche Gesundheitswesen zuführen. Hierunter ist auch Niedersachsen als eines der Trägerländer der Akademie. Auf Dauer und Umfang der gemeinsamen Imagekampagne werden sich Bund und Länder verständigen. Gemäß § 3 Satz 2 kann das Land die in Satz 1 genannten Beträge dementsprechend sowie abhängig davon, ob die Akademie die Mittel ggf. nicht in voller Höhe verwendet, erhöhen oder vermindern. § 3 Satz 3 regelt die Verteilung der verbleibenden Mittel zwischen Land und Kommunen. Der Pakt sieht vor, dass der Personalaufbau auf allen Ebenen (örtliche Gesundheitsämter und Behörden, befasste Landesstellen und oberste Landesbehörden) stattfindet. 90 Prozent der Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) entfallen grundsätzlich auf die unteren Gesundheitsbehörden/örtlichen Gesundheitsämter, 10 Prozent auf das Land. § 3 Satz 4 legt den Verteilerschlüssel für die Mittel auf die Kommunen fest. Die Grundlastpauschale in Höhe von 8 Prozent berücksichtigt, dass den Kommunen auch unabhängig von der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner Kosten entstehen. Die Mittel werden gleichmäßig auf die Kommunen verteilt. Die Entwicklung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner wird berücksichtigt. Bei Veränderungen der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner verändert sich die Verteilung der Mittel entsprechend. Im Fall von § 2 Satz 2 ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Trägerkommunen maßgeblich.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

§ 4 Abs. 1 legt fest, dass das Land die Mittel nach § 3 Sätze 1 und 2 für die genannten Zwecke verwendet.

Zu Absatz 2:

§ 4 Abs. 2 regelt die Vorgaben für die Verwendung der Mittel nach § 3 Sätze 3 und 4 durch Land und Kommunen. Nach Absatz 2 Nr. 1 sind die vom Bund im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellten Mittel vorrangig für den Personalaufbau und die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu verwenden. § 4 Abs. 2 Nr. 2 stellt klar, dass verbleibende Mittel zweckentsprechend für die Umsetzung des Paktes zu verwenden sind.

Zu Absatz 3:

Mit dem Pakt haben sich die Länder verpflichtet, ihre jeweiligen konkreten Personalaufwuchskonzepte und -zielsetzungen in einem Bericht bis zum 31. Dezember 2021 vorzulegen. § 4 Abs. 3 räumt die im Pakt genannte Möglichkeit ein, dass die Mittel auch für eine entsprechende Organisationsanalyse/-entwicklung zur Unterstützung bei der Erstellung des Personalaufwuchskonzeptes verwendet werden können.

Zu § 5:

Zu Absatz 1:

Der Pakt sieht vor, dass mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 mindestens 1 500 neue, unbefristete Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) für Ärztinnen und Ärzte, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal in den Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes geschaffen und besetzt werden. Bis Ende

2022 sind mindestens 3 500 weitere Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) zu schaffen. Die Länder haben sich auf eine Verteilung der Stellen entsprechend des Umsatzsteuerschlüssels verständigt. Danach entfällt auf Niedersachsen die in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannte Anzahl an Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalenten). Der Pakt sieht vor, dass - wie in § 5 Abs. 1 Satz 2 geregelt - Teilzeitstellen, die aufgestockt werden, ebenfalls berücksichtigt werden können. Die 91. Gesundheitsministerkonferenz hat im Jahr 2018 unter TOP 10.21 das Leitbild für einen modernen öffentlichen Gesundheitsdienst beschlossen. Dies wird in § 5 Abs. 1 Satz 3 aufgegriffen. In dem Leitbild sind unter anderem die folgenden Aufgaben genannt:

- Gesundheitsschutz (Hygiene, Infektionsschutz, einschließlich Impfen, umweltbezogener Gesundheitsschutz, Medizinalaufsicht, Ausbruchs- und Krisenmanagement),
- Beratung und Information, Begutachtung, Gesundheitsförderung und Prävention, niedrigschwellige Angebote und aufsuchende Gesundheitshilfen, insbesondere bei Personen mit besonderen Bedarfen (z. B. Kinder- und Jugendgesundheit, Mund- und Zahngesundheit, sozialmedizinische Aufgaben wie Schwangerenberatung, Sozialpsychiatrie, Suchtberatung),
- Koordination, Kommunikation, Moderation, Anwaltschaft, Politikberatung, Qualitätssicherung (Gesundheitsberichterstattung, Gesundheitsplanung, Gesundheitskonferenzen, Öffentlichkeitsarbeit etc.).

§ 5 Abs. 1 Satz 4 verweist auf die kommunale Selbstverwaltung, die hinsichtlich der Schaffung und Besetzung der Stellen unberührt bleibt. § 5 Abs. 1 Satz 5 stellt klar, dass mit den durch das Gesetz bereitgestellten Mitteln alle Mehrausgaben für den Personalaufbau und die damit zusammenhängenden Kosten abgegolten sind. § 5 Abs. 1 Satz 6 greift auf, dass sich im Pakt Bund und Länder darüber einig sind, dass die Finanzierung des Personalaufbaus nachhaltig sein muss und über das Jahr 2026 hinaus verstetigt wird. Bund und Länder werden sich hierzu Mitte 2023 austauschen.

Zu Absatz 2:

§ 5 Abs. 2 Satz 1 regelt die Verteilung der Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 sowie § 3 Sätze 3 und 4. § 5 Abs. 2 Satz 2 nennt die Fristen, bis wann die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 geschaffenen Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) zu besetzen sind. Die Fristen hat der Bund vorgegeben. Sie einzuhalten ist Voraussetzung, damit die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 geschaffenen Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) auf den Personalaufbau nach dem Pakt angerechnet werden.

Zu Absatz 3:

§ 5 Abs. 3 regelt die Verteilung der Stellen auf die einzelnen Kommunen.

Zu § 6:

In § 6 wird die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie festgelegt. Die Festsetzung der Leistungen erfolgt per jährlichem Bescheid. Das Statistische Bundesamt erhebt zu Beginn eines Jahres die Daten für das Fachkräftemonitoring des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Der Bund erhält die Daten bis Ende März und bewertet dann, inwieweit die Länder die auf sie entfallenden Stellen geschaffen und besetzt haben.

Zu § 7:

Zu Absatz 1:

§ 7 Abs. 1 verpflichtet die Kommunen, auf Anforderung transparent zu machen, dass die ihnen zugewiesenen Mittel für die Umsetzung des Paktes verwendet werden. Im Pakt ist vereinbart, dass die Länder sicherstellen und transparent machen, dass die Bundesmittel zur Umsetzung des Paktes verwendet werden. Der Bund stellt den Ländern gegen Nachweis die Mittel zur Verfügung. Die Nachweisführung ist nicht näher definiert. § 7 Abs. 1 setzt die Nachweispflicht auch für die Kommunen um.

Zu Absatz 2:

*Im Pakt ist vereinbart, dass die Berechnung der Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung entsprechend angepasst wird, sofern die Länder die Vorgaben zur Besetzung von Stellen nur anteilig erfüllen. Dabei ist durch eine zielgenaue Regelung sicherzustellen, dass im Rahmen des Systems der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern bei den Ländern, die die aus dem Pakt entstehenden Verpflichtungen nicht erfüllen, eine entsprechende landesspezifische Anpassung bzw. Verrechnung vorgenommen wird. Absatz 2 regelt die Folgen einer solchen Anpassung, wenn Land und Kommunen die insgesamt auf Niedersachsen nach dem Pakt entfallenden Stellen nicht oder nicht vollständig schaffen und besetzen. Die Anpassungen und Verrechnungen der Mittel sind von den Kommunen zu tragen, die sie zu verantworten haben. So ist sichergestellt, dass die Kommunen, welche die auf sie entfallenden Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) geschaffen und besetzt haben, keine finanziellen Einbußen haben. Entsprechend wird im Falle einer Pflichtverletzung nach Absatz 1 verfahren.*

*Der Pakt wird vollständig aus Bundesmitteln finanziert. Der Aufwand für den Vollzug des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst auf Landesebene und bei den Kommunen wird durch die vom Bund im Rahmen des Paktes zur Verfügung gestellten Mittel abgedeckt.*

*Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes werden sowohl vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als auch vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie übernommen.*

*Dabei sind für das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung unter anderem für die Wahrnehmung der Fachaufsicht sowie die Steuerung der Kommunikation zwischen Bund und Land zusätzliche Personalressourcen im Umfang von 0,4 Vollzeiteinheiten, davon 0,1 Vollzeiteinheiten in der Besoldungsgruppe A 16 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) und 0,3 Vollzeiteinheiten in der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder, einzusetzen.*

*Beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie sind unter anderem für die Bescheiderteilung, die Durchführung des Zahlungsverkehrs und der Nachweisprüfung sowie die Wahrnehmung der Aufgabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners für Kommunen zusätzliche Personalressourcen im Umfang von 0,5 Vollzeiteinheiten in der BesGr. A 11 NBesG einzusetzen.*

*Die Stellen bzw. Vollzeiteinheiten sind im Haushaltsplanentwurf 2022/2023 und in der Mittelfristigen Planung 2021 bis 2025 enthalten.“*

## **Zu Artikel 8 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):**

### **Zu Nummer 1 (neuer § 57):**

Die empfohlene neue Nummer 1 übernimmt in unveränderter Form Nummer 7 des ersten Änderungsvorschlages der die Regierung tragenden Fraktionen. Der Änderungsvorschlag ist in der Vorlage 7 wie folgt begründet worden:

*„Mit dem § 57 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wird die für Schülerinnen und Schüler verpflichtende Teilnahme an Maßnahmen der schulzahnärztlichen Gruppenprophylaxe eingeführt. Bis zum 31. Juli 2007 war an dieser Stelle im Niedersächsischen Schulgesetz die Teilnahmepflicht an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege geregelt, die schulzahnärztliche Reihenuntersuchungen beinhalteten. Mit dem Gesetz zur Einführung der eigenverantwortlichen Schule vom 17. Juli 2006 sind die Bestimmungen zu Untersuchungen (§ 56 NSchG) neu gefasst und § 57 NSchG gestrichen worden. Neben den Pflichten aus dem Infektionsschutzgesetz und der sich nun aus § 56 NSchG ergebenden verpflichtenden Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen hätte sich § 57 NSchG nur noch auf die zahnärztlichen Untersuchungen von Schülerinnen und Schülern beziehen können. Der seinerzeit dafür einschlägige Erlass zur Durchführung der Jugendzahnpflege (Erl. d. MK v. 31. August 1987, SVBl S. 267) enthielt keine Verpflichtung für Schülerinnen und Schüler, an der Maßnahme teilzunehmen, sondern ging davon*

*aus, dass eine Teilnahme durch die Erziehungsberechtigten auch abgelehnt werden konnte. Die Auswertung der Gesetzesmaterialien hat ergeben, dass die schulzahnärztlichen Untersuchungen seinerzeit in der parlamentarischen Beratung nicht thematisiert wurden. Sie sind also nicht zielgerichtet abgeschafft worden.*

*Für die Durchführung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe nach § 21 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) sind die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständig. Die in Schulen angebotenen Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen haben sich seit vielen Jahren bewährt. Sie kommen allen Kindern zugute, insbesondere auch denen, die sonst nicht regelmäßig zum Zahnarzt gehen.*

*In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die bei einer freiwilligen Teilnahme erforderlichen Einwilligungserklärungen von Erziehungsberechtigten häufig nicht abgegeben werden. Dahinter steht nicht immer eine bewusste Ausübung des Erziehungsrechts der Eltern. Oft werden die Formulare zur Erteilung der Einwilligung in die Untersuchung nicht gelesen, insbesondere weil sie aufgrund datenschutzrechtlicher Anforderungen stark an Komplexität gewonnen haben. Diese aus der Praxis geschilderten Hürden bei der Durchführung der zahnärztlichen Gruppenprophylaxe werden als Ursache für rückläufige Untersuchungszahlen gesehen.*

*Kinder zu einer Teilnahme an ärztlichen Untersuchungen zu verpflichten, berührt das verfassungsrechtlich geschützte elterliche Erziehungsrecht. Die Eingriffsintensität ist hier jedoch auch im Vergleich zu den anderen pflichtigen Untersuchungen eher gering. Der Gesetzgeber darf die Wertung vornehmen, dass die Aufgabe der öffentlichen Jugendzahngesundheitspflege hier gegenüber dem Erziehungsrecht der Eltern überwiegt: Die Untersuchung dauert wenige Minuten, beinhaltet kein Risiko und keine Behandlung und hat auch keinerlei belastende Maßnahmen zur Folge. Demgegenüber könnten alle Kinder, insbesondere die mit hohem Kariesrisiko, erreicht und Eltern auf ein Behandlungserfordernis hingewiesen werden. Ziel ist es, dass die Untersuchung einer Schülerin oder eines Schülers nicht wegen der Nichteinhaltung bürokratischer Erfordernisse unterbleibt. Eine Sanktionierung einer Nichtteilnahme oder gar ein Zwang zur Teilnahme ist ausdrücklich nicht vorgesehen.*

*Kosten sind durch die Änderung nicht zu erwarten. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SGB V haben das Land Niedersachsen, die Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen, die kommunalen Spitzenverbände (Niedersächsischer Städtetag/Niedersächsischer Landkreistag) und die Zahnärztekammer Niedersachsen am 21. April 1993 eine Rahmenvereinbarung zur Förderung der Gruppenprophylaxe insbesondere in Kindergärten und Schulen abgeschlossen.*

*Nach § 5 Nr. 2 der Landesrahmenvereinbarung erstattet die Krankenkasse der Kommune die notwendigen Aufwendungen (Sach- und Personalkosten) für die Durchführung der Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen und der Qualitätssicherung gem. § 1 Abs. 1 Buchstabe a bis d (Gruppenprophylaxe) und § 3 Abs. 2 für Kinder im schulpflichtigen Alter, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“*

Der GBD hatte zu der neuen Regelung darauf hingewiesen, dass diese eine Einwilligung der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler in die vorgesehenen Untersuchungen nicht voraussetze. Dies sei im Hinblick darauf, dass auch medizinische Untersuchungen - wie hier die beabsichtigte Untersuchung der Mundhöhle - grundsätzlich nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder - bei Einwilligungsunfähigkeit - ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter erfolgen dürften, verfassungsrechtlich jedenfalls nicht unproblematisch. Eine Verpflichtung zur Duldung einer Untersuchung bestehe in anderen Fällen vor allem dann, wenn die Untersuchung dem Schutz Dritter - insbesondere ihrem Gesundheitsschutz - oder dem Schutz anderer Rechtsgüter diene. Im Falle der zahnmedizinischen Untersuchungen gehe es aber ausschließlich um den Gesundheitsschutz der untersuchten Schülerinnen und Schüler. Auch wenn die vorgesehenen Untersuchungen nicht mit körperlichen Eingriffen verbunden seien und daher das Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 2 GG nicht berührt sei, sei die Vorschrift mit Blick auf die neuere Rechtsprechung des BVerfG, insbesondere zu Zwangsbehandlungen und -untersuchungen, zumindest mit einem verfassungsrechtlichen Risiko bzgl. des Grundrechts aus Artikel 2 Abs. 1 GG verbunden.

Eine Vertreterin der SPD-Fraktion im federführenden Ausschuss hat daraufhin erläutert, dass der Änderungsvorschlag auf den Ergebnissen der Enquetekommission „Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung in Niedersachsen - für eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe medizinische Versorgung“ beruhe und es darum gehe, eine medizinische Untersuchung insbesondere für besonders bedürftige Schülerinnen und Schüler unabhängig von einer Einwilligungserklärung ihrer Eltern zu gewährleisten. Dieser Begründung ist der federführende Ausschuss mit seiner Empfehlung zur unveränderten Annahme der Vorschrift gefolgt.

#### **Zu Nummer 2 (neuer § 151 a):**

Die empfohlene Nummer 2 übernimmt - mit Änderungen - Artikel 8 der Entwurfsfassung.

##### Zu Absatz 1:

##### Zu Satz 1:

Der Ausschuss empfiehlt zu Satz 1, den Förderzweck zu ergänzen. Dadurch wird mit Blick auf Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) zugleich deutlicher, warum nur die Träger bestimmter (Berufs-)Fachschulen gefördert werden sollen und eine Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung bestimmter Berufsfachschulen besteht. Verfassungsrechtlich ist es für eine solche Rechtfertigung erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Gesetzgeber Förderentscheidungen nach sachlichen Gesichtspunkten und damit willkürfrei trifft (BVerfGE 110, 274 [293]; BVerfGE 118, 79 [101]). Der ergänzte Förderzweck verdeutlicht die Gesichtspunkte, nach denen der Gesetzgeber diese Förderentscheidung getroffen hat.

Der Zweck entspricht dabei der Begründung, der bisher geltenden „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in sozialpädagogischen Bildungsgängen“ sowie den Förderzwecken, die in den ähnlichen Regelungen in § 16 a des Niedersächsischen Pflegegesetzes und in § 8 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes enthalten sind.

Der Passus „für den weder Schulgeld noch eine andere Vergütung erhoben wird“ soll nach Auffassung des Ausschusses in Satz 1 - auch zur Vermeidung einer Doppelregelung in Satz 3 - durch den knapperen Begriff „kostenfrei“ ersetzt werden.

Das Fachministerium hatte zu den Förderberechtigten zudem erläutert, dass Voraussetzung für die Förderung mindestens eine Genehmigung als Ersatzschule (§ 143) sei. Das schließe Ersatzschulen, die bereits anerkannt sind (§ 148), ein. Die Besonderheit des neuen § 151 a liege lediglich darin, dass auch während des Zeitraums zwischen Genehmigung und Anerkennung eine Förderung möglich sei, während in diesem Zeitraum die allgemeine Finanzhilfe nach den §§ 149 und 150 noch nicht beansprucht werden könne.

##### Zu Satz 2/1:

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 2 des Entwurfs sieht vor, dass „das Nähere“ zur Höhe der Förderung durch Verordnung geregelt werden kann, ohne dass in Absatz 1 des Entwurfs aber der Rahmen für die Höhe der Förderung vorgegeben wird. Der Ausschuss empfiehlt daher, diesen in einem neuen Satz 2/1 zu ergänzen, der inhaltlich auf den Vorgaben des Fachministeriums beruht. Hierzu hatte das Fachministerium erläutert, dass das Basisjahr 2018/2019 deswegen gewählt werden solle, weil die durchschnittlichen Schulgelder aus diesem Jahr der mit dem Entwurf zu überführenden Förderrichtlinie zugrunde lägen. Zudem lägen diese Daten auch der Förderung der Schulgeldfreiheit in der Pflegeassistenz zugrunde.

##### Zu Satz 3:

Der Ausschuss empfiehlt, Satz 3 an die Formulierung in § 149 Abs. 4 anzugleichen. Zur Gewährleistung eines möglichst „schlanken“ Verwaltungsverfahrens bei einer Erhebung von Schulgeld oder sonstigen Vergütungen (wie z. B. Verwaltungsgebühren etc.) soll der Anspruch gänzlich und nicht nur teilweise ausgeschlossen sein. Zu den sonstigen Vergütungen im Sinne der Vorschrift, die den Anspruch ausschließen würden, zählen allerdings nicht Ausstattungskosten wie Kopiergeld und Kosten für Lehrmittel zur Benutzung durch Schülerinnen und Schüler etc.; diese Kosten sind nach Erläuterung des Fachministeriums auch an öffentlichen Schulen von den Schülerinnen und Schülern

oder deren Erziehungsberechtigten zu tragen, da sie zur Ausstattungspflicht gehören (§ 71). Ein hierfür erhobener kostendeckender Beitrag - auch pauschal - soll daher dem Förderanspruch nicht entgegenstehen.

**Zu Artikel 8/1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege):**

Die zu Artikel 8/1 empfohlenen Regelungen beruhen zum Teil auf Nummer 8 des ersten Änderungsvorschlages der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 7), zum Teil auf Nummer 1 des zweiten Änderungsvorschlages dieser Fraktionen (Vorlage 10) und entsprechen der Empfehlung des mitberatenden Kultusausschusses. Im Einzelnen:

**Zu Nummer 1 des Änderungsvorschlages (Vorlagen 7 und 10, § 1):**

In Nummer 1 des Änderungsvorschlages in den Vorlagen 7 und 10 war zunächst vorgesehen, § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des geltenden Rechts um einen Verweis auf § 6 Abs. 1 nach dem Wort „Gruppe“ zu ergänzen. Hiermit sollte nach der Begründung klargestellt werden, „dass der hier verwendete Begriff der Gruppe Gruppen nach § 6 Abs. 1 NKiTaG erfasst.“ Die Begründung führte weiter aus, dass „die Anzahl der Kinder in Gruppen während der Randzeit (...) für die Bestimmung des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes nicht ausschlaggebend“ sei.

Die Ergänzung erschien dem Ausschuss im Ergebnis der Beratungen jedoch entbehrlich, sodass dieser empfiehlt, Nummer 1 in der Fassung der Vorlagen 7 und 10 nicht zu übernehmen. Das in der Begründung mitgeteilte Regelungsziel, dass klargestellt werden sollte, dass „die Anzahl der Kinder in Gruppen während der Randzeit für die Bestimmung des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes nicht ausschlaggebend“ sei, also nur Kernzeitgruppen eine Mindestgruppengröße von 6 Kindern aufweisen müssen, wird nach Auffassung des Ausschusses durch die Verweisung auf § 6 Abs. 1 nicht erreicht. § 6 Abs. 1 nennt nämlich lediglich die für die unterschiedlichen Altersstufen bestehenden Gruppenarten (Kindergartengruppe, Krippengruppe, Hortgruppe, altersstufenübergreifende Gruppe); die Kernzeitgruppen werden erst in § 7 Abs. 1 geregelt.

Zudem ergibt sich aus dem Zusammenspiel von §§ 1, 6 und 7 das beabsichtigte Regelungsziel nach Auffassung des Ausschusses bereits nach der derzeit geltenden Fassung: Mit dem Erfordernis, dass es mindestens eine Gruppe mit mindestens sechs Kindern geben muss (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 g. F.), um den Anwendungsbereich des Gesetzes zu eröffnen, ist nicht vorgegeben, dass alle Gruppen jederzeit, also auch in der Randzeit, aus mindestens sechs Kindern bestehen müssen. Vielmehr genügt es, dass mindestens eine Gruppe mit mindestens sechs Kindern besteht. Dass es sich dabei um eine Kernzeitgruppe handeln muss, ergibt sich u. a. aus § 1 Abs. 2 Satz 4, der vorsieht, dass das Gesetz auf Gruppen nicht anwendbar ist, die die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 (also auch das Erfordernis, dass eine Gruppe sechs Kinder umfassen muss) in der Kernzeit nicht erfüllen.

**Zu Nummer 1 (§ 11):**

**Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 2):**

Die zu Buchstabe a empfohlene Regelung ist in den Vorlagen 7 und 10 wie folgt begründet worden:

*„Es erfolgt eine Angleichung an § 72 a Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII).“*

Der Ausschuss empfiehlt die unveränderte Übernahme des Änderungsvorschlages.

**Zu Buchstabe b (Absatz 7):**

Die zu Buchstabe b empfohlene Regelung ist in Vorlage 10 wie folgt begründet worden:

*„Gemäß § 11 Abs. 1 NKiTaG müssen während der gesamten Kernzeit und während der gesamten Randzeit je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. Stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, können auch eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein. Mit § 11*

*Abs. 7 NKiTaG wird die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für die personelle Mindestausstattung während der Randzeit aufgenommen. Hiermit soll den örtlichen Trägern eine Steuerungsmöglichkeit für den Einsatz des zur Verfügung stehenden Personals gegeben werden. Die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung durch das Landesjugendamt soll nur für Randzeitgruppen gelten, in denen ausschließlich Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden. Dies dient dem besonders hohen Schutzbedürfnis von Kindern unter drei Jahren und damit dem Kindeswohl.*

*Nach der aktuellen Bundesstatistik vom 1. März 2021 waren in Niedersachsen insgesamt 65 261 Personen in Kindertageseinrichtungen in der Betreuung beschäftigt. Davon hatten 47 104 Personen eine Qualifikation als pädagogische Fachkraft. Demnach sind 72,18 Prozent der in der Betreuung tätigen Kräfte in Kindertageseinrichtungen pädagogische Fachkräfte. Insoweit ist davon auszugehen, dass die personelle Mindestausstattung nach §11 Abs. 1 NKiTaG bis zum 1. August 2023 flächendeckend umgesetzt werden kann.“*

Der Ausschuss empfiehlt, die im Änderungsvorschlag vorgesehene rückwirkende Zulassung durch das Landesjugendamt auf das Kindergartenjahr 2021/2022 zu begrenzen und in der Folge die Wortreihenfolge umzustellen. Zu der vorgesehenen Änderung haben Vertreter der die Regierung tragenden Fraktionen sowohl im Kultusausschuss als auch im federführenden Ausschuss zudem erklärt, dass die in der Änderung vorgesehene Befristung der Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen (31. Juli 2021) Ende 2022 überprüft, evaluiert und gegebenenfalls über 2023 hinaus verlängert werden solle. Zudem haben sie die Erwartung geäußert, dass das Verfahren zur Beantragung der Zulassung einer Ausnahme beim Landesjugendamt schnell und unbürokratisch erfolge.

#### **Zu Nummer 2 (§ 24):**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2):**

Die in Buchstabe a unverändert zur Übernahme empfohlene Regelung ist in Vorlage 10 wie folgt begründet worden:

*„Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die pauschalierte Finanzhilfe auch gewährt werden kann, wenn anstelle von zwei pädagogischen Fachkräften zwei pädagogische Assistenzkräfte nach § 11 Abs. 7 NKiTaG regelmäßig tätig sind.*

*Mehrausgaben und Mindereinnahmen sind nicht zu erwarten.*

*Die Ausnahmegenehmigung für die personelle Mindestausstattung während der Randzeiten, die die Träger beim Landesjugendamt beantragen können, könnte unter Berücksichtigung der niedrigeren Jahreswochenstundenpauschale für pädagogische Assistenzkräfte zu Minderausgaben des Landes führen. Denn derzeit sind die Träger gehalten, in den Randzeitgruppen neben einer pädagogischen Assistenzkraft eine pädagogische Fachkraft einzusetzen; letztere löst eine höhere Jahreswochenstundenpauschale aus. Ob und wie viele Träger von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen werden, kann nicht prognostiziert werden. Die Nichtberücksichtigung des personellen Mindeststandards nach § 11 Abs. 1 NKiTaG könnte allerdings nach gegenwärtiger Rechtslage zu einer Streichung der pauschalierten Finanzhilfe für die jeweilige Randzeitgruppe führen, § 23 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a NKiTaG. Allerdings wurde bei Schaffung des NKiTaG keine Ausfallquote in der Finanzhilfe angenommen, da § 23 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a NKiTaG vornehmlich als Steuerungsinstrument verstanden wurde, um den gesetzeskonformen Personaleinsatz auch im Einzelfall vor Aufnahme der Betreuung während der Randzeit sicherzustellen. Die Ausnahmegenehmigung führt insofern nicht zu Mehrausgaben.“*

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 7):**

Buchstabe a sollte nach der in Vorlage 10 zu Artikel 11 Abs. 2 vorgesehenen Änderung mit Wirkung vom 1. August 2021, also rückwirkend, in Kraft treten. Nach der Begründung in Vorlage 10 sollte dieses rückwirkende Inkrafttreten erforderlich sein, um die pauschalierte Finanzhilfe im Falle einer rückwirkenden Zulassung durch das Landesjugendamt gewähren zu können (S. 4).

Rechtstechnisch kann dieses Ziel durch das rückwirkende Inkrafttreten des Buchstaben a jedoch nach Auffassung des Ausschusses nicht erreicht werden, weil § 11 Abs. 7, den Buchstabe a in Bezug nimmt, nicht rückwirkend in Kraft tritt (sondern nur die rückwirkende Zulassung durch das Landesjugendamt vorsieht); die Änderung würde daher ins Leere laufen. Der Ausschuss empfiehlt daher, zur Erreichung des Regelungsziels statt des vorgesehenen rückwirkenden Inkrafttretens des Buchstaben a einen neuen Satz 3 in § 24 Abs. 7, der die Stichtage für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen regelt, aufzunehmen. Dieser soll klarstellen, dass im Kindergartenjahr 2021/2022 auch solche pädagogischen Assistenzkräfte bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Finanzhilfe zu berücksichtigen sind, die an den in den Sätzen 1 oder 2 genannten Stichtagen (1. Oktober 2021 oder Tag eines späteren Betriebsbeginns) tätig waren und für deren Tätigkeit eine nachträgliche und rückwirkende Zulassung durch das Landesjugendamt nach dem neuen § 11 Abs. 7 erfolgt ist.

**Zu Nummer 3 (§ 34 Abs. 3 Satz 3):**

Die in Nummer 3 unverändert vom Ausschuss empfohlene Regelung ist in den Vorlagen 7 und 10 wie folgt begründet worden:

*„Es wird klargestellt, dass sich die nach § 34 Abs. 3 Satz 3 NKiTaG erforderliche Bestätigung der zu erfüllenden Voraussetzungen nur auf die weitere finanzielle Förderung nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 NKiTaG auf den 1. März des vorangegangenen Kindergartenjahres bezieht - nicht aber auf die pauschalierte Finanzhilfe nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 NKiTaG. Andernfalls dürfte eine pauschalierte Finanzhilfe nur für diejenigen Kindertagespflegepersonen gewährt werden, die zum 1. März des vorangegangenen Kindergartenjahres bereits über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen und die die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 NKiTaG erfüllt haben. Dagegen bezog sich der Stichtag 1. März nach Nummer 5.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Tagespflege (RKTP) vom 3. Juni 2020 (Nds. MBl. S. 605) nur auf die Förderung der fachlich-pädagogischen Beratung und Begleitung, der Fortbildung und der Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen, nicht aber auf die laufende Geldleistung. Die Richtigstellung erfolgt insofern, damit die pauschalierte Finanzhilfe entsprechend der bisherigen Regelungen in der RKTP für Kindertagespflegepersonen gewährt werden kann, die im laufenden Kindergartenjahr über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder bei Förderung eines Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 SGB VIII verfügen und auch die übrigen Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKiTaG erfüllen.“*

**Zu Nummer 4 (§ 35 Abs. 2 Satz 2):**

Die in Nummer 4 vom Ausschuss unverändert empfohlene Regelung ist in den Vorlagen 7 und 10 wie folgt begründet worden:

*„Die Finanzierung der Kindertagespflege erfolgte bis zum Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege über die RKTP. Nach dieser Richtlinie wurden Zuwendungen auch für eine bedarfsgerechte Betreuung von Schulkindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Damit diese Betreuungsstunden wie bisher finanziell gefördert werden können, wird richtiggestellt, dass bei der Berechnung der pauschalierten Finanzhilfe auch die Betreuungsstunden der Kindertagespflegepersonen zu berücksichtigen sind, die die Betreuung von fremden Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres umfassen.“*

**Zu Nummer 5 (§ 40 Abs. 1 Nr. 11):**

Die in Nummer 5 empfohlene Regelung ist in den Vorlagen 7 und 10 wie folgt begründet worden:

*„Nach § 4 Satz 2 Nr. 3 des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) ist das Land verpflichtet, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der*

*Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß seinem nach § 3 Abs. 4 KiQuTG aufgestellten Handlungs- und Finanzierungskonzept darlegt (Fortschrittsbericht). Insoweit wird der Verordnungsgeber ermächtigt, durch Verordnung einen Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der finanziellen Förderung in der Kindertagespflege zu regeln.*

*Mehrausgaben und Mindereinnahmen sind nicht zu erwarten.*

*Insbesondere wurden nach der RKTP Zuwendungen auch für eine bedarfsgerechte Betreuung von Schulkindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Nach der aktuellen Bundesstatistik zum 1. März 2021 (Statistisches Bundesamt: Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1. März 2021 nach Bundesländern, 2021, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/kinder-tagespflege.html> [28.10.2021]) werden 2 398 Schulkinder bis 14 Jahren in der Kindertagespflege betreut, davon 2 139 bis zu 25 Stunden in der Woche und 259 Schulkinder mehr als 25 Stunden in der Woche. Mit der bisherigen Regelung in § 35 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG werden damit Minderausgaben des Landes ausgelöst, die nicht beabsichtigt waren. Bei der Etatisierung der Haushaltsmittel für die finanzielle Förderung von Kindertagespflege im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 sowie der Mittelfristigen Planung 2021 bis 2025 sind die Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres berücksichtigt. Auch bei der RKTP waren die Betreuungsstunden, die im Rahmen der Betreuung von Schulkindern geleistet worden sind, bei den Prognosen der Ausgaben für die Förderung der Kindertagespflege enthalten und entsprechende Mittel etatisiert. Es war das Ziel, die Regelungsinhalte der RKTP unverändert in das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege zu überführen, weshalb auch die Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei den Prognosen der Ausgaben für die finanzielle Förderung von Kindertagespflege im Rahmen der haushaltsmäßigen Auswirkungen des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege berücksichtigt und entsprechende Haushaltsmittel bereits etatisiert sind. Die Änderung in § 35 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG führt daher nicht zu nichtetatisierten Mehrausgaben.“*

Der Ausschuss empfiehlt die Übernahme des Änderungsvorschlages mit einer klarstellenden Ergänzung, welche Förderung genau in Bezug genommen werden soll. Aus der im Änderungsvorschlag enthaltenen Formulierung ergibt sich nämlich nicht eindeutig, ob sich die neu aufgenommenen Worte „und wie die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist“ auf die Förderung nach § 34 Abs. 1 bis 6 und § 35 oder nur auf die Förderung nach § 35 beziehen sollen.

#### **Zu Artikel 8/2 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):**

Die hier empfohlene Änderung entspricht Nummer 9 des ersten Änderungsvorschlages der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 7). Zur Begründung heißt es dort:

*„Im Koalitionsvertrag 2017 einigte sich die neue Landesregierung darauf, bis zu 200 neue Studienplätze in Niedersachsen zu schaffen. Ein Großteil hiervon soll durch den Ausbau der Hochschulmedizin in Oldenburg (EMS) entstehen. Mittelfristig sollen 200 Studierende pro Jahr ihr Medizinstudium am Oldenburger Standort aufnehmen.*

*Die Umsetzung soll in drei Schritten erfolgen, wobei im ersten Schritt ein Aufwuchs von 40 auf 80 Studierende zum Wintersemester 2019/2020 bereits umgesetzt wurde. Mit dieser gesetzlichen Regelung soll der zweite Schritt des Aufwuchses von derzeit 80 auf 120 Studierende zum Wintersemester 2022/2023 realisiert werden.*

*Der Wissenschaftsrat hat bereits in seiner Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin Oldenburg vom 12. Juli 2019 betont, wie wichtig der weitere Ausbau für eine qualifizierte Mediziner Ausbildung ist.*

*Im Haushaltsplan 2021 sind derzeit bei einem Ausbaustand von 80 Studienanfängerplätzen 27 368 000 Euro für Personal- und Sachkosten ausgewiesen.*

*Für den zweiten Ausbauschnitt von 80 auf 120 Studienanfänger sind zusätzlich in der vollen Jahreswirkung ab 2024 10 740 000 Euro pro Jahr für Personal- und Sachkosten erforderlich.“*

**Zu Artikel 9 (Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes):****Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 4 Nr. 5):**

Durch die empfohlene Ergänzung soll klargestellt werden, dass das - freiwillige - Angebot von besonders kostengünstigen Zeitfahrausweisen für den begünstigten Personenkreis zwar grundsätzlich die gleiche Zielgruppe ansprechen soll wie die - verpflichtenden - Angebote im Ausbildungsverkehr nach den §§ 7 a und 7 d, und auch grundsätzlich den gleichen Bedarf (nämlich den an „kostengünstiger Mobilität“) decken soll, jedoch über die Angebote im Ausbildungsverkehr hinausgehen soll.

Durch die Regelung sollen zwar die Aufgabenträger nicht verpflichtet werden, das Angebot eines „regionalen Schüler- und Azubi-Tickets“ sicherzustellen. Es soll jedoch eine ganz allgemeine, für den gesamten öffentlichen Personennahverkehr geltende Zielsetzung hervorgehoben werden (in diesem Sinne auch schon die Entwurfsbegründung, S. 23 f.).

Den beabsichtigten Zweck des „regionalen Schüler- und Azubi-Tickets“, „den Bedarf von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden an kostengünstiger Mobilität ... Rechnung zu tragen“, ausdrücklich im Gesetzestext zu regeln, ist zwar rechtlich nicht erforderlich, passt jedoch sprachlich zu den anderen in § 2 Abs. 4 Nrn. 1 bis 4 geregelten allgemeinen Zielsetzungen.

Nicht hinreichend bestimmt ist allerdings die Bezeichnung des zu begünstigenden Personenkreises („Schülerinnen, Schüler, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende“). Diese Unbestimmtheit führt zu Schwierigkeiten bei der Feststellung, ob ein bestimmtes Angebot tatsächlich die Fördervoraussetzungen erfüllt. Deshalb ist es erforderlich, den betreffenden Personenkreis konkreter zu bezeichnen. Dies muss aber nicht notwendigerweise an dieser Stelle bei der Formulierung der allgemeinen Zielsetzung geschehen, soll dann jedoch bei der Formulierung der konkreten Mindeststandards in der neuen Anlage erfolgen (siehe die Empfehlungen und Erläuterungen zu Nummer 8 des Entwurfs).

**Zu Nummer 2 (§ 7):****Zu Buchstabe a - neu - (Absatz 4):**

Die redaktionelle Umgestaltung des Änderungsbefehls ist Folge der Empfehlung, auch § 7 Abs. 7 Nr. 3 zu ändern (siehe neuer Buchstabe b).

**Zu Doppelbuchstabe bb - Buchstabe b der Entwurfsfassung - (Satz 3):**

Die Formulierung ist nicht ganz präzise, weil der Regionalverband „Großraum Braunschweig“ nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 in seinem Verbandsbereich ohnehin alleiniger Aufgabenträger ist. Seine Verbandsmitglieder erhalten daher von vornherein keine Finanzhilfe nach Satz 1, sodass auf sie auch keine „Beträge nach Satz 2 entfallen“ können (siehe dazu auch die Entwurfsbegründung, S. 28 unten). Die empfohlene Formulierung weicht dabei von § 7 a Abs. 2 Satz 2 sowie von § 7 Abs. 7 Satz 5 in der im Entwurf unter Nummer 3 vorgesehenen Fassung ab, weil sich der auf die einzelnen „originären“ Aufgabenträger entfallende Betrag hier nicht konkret aus der jeweiligen Anlage ergibt, sondern nach § 7 Abs. 4 Satz 2 im jeweiligen Einzelfall rechnerisch zu ermitteln ist. Im Übrigen soll im Falle einer Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf einen Zweckverband dieser selbst anstelle der übertragenden „originären“ Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 Aufgabenträger im Sinne des Gesetzes werden (vgl. auch § 4 Abs. 2). Durch die empfohlene Formulierung wird insofern zugleich klargestellt, dass die Finanzhilfe in den Fällen einer Übertragung der Aufgabenträgerschaft nicht mehr den „originären“ Aufgabenträgern, sondern nur noch dem Zweckverband als neuem Aufgabenträger zusteht.

**Zu Buchstabe b - neu - (Absatz 7 Nr. 3):**

Vgl. Nummer 8 des Entwurfs (2. Spiegelstrich der dortigen Anlage in der Entwurfsfassung). Dort soll von „Verkehrs- und Tarifgemeinschaften“ sowie von „Verkehrs- und Tarifverbänden“ die Rede sein. „Tarifverbände“ werden in § 7 Abs. 7 Nr. 3 bisher allerdings nicht ausdrücklich genannt. Ein Grund

hierfür ist nicht ersichtlich. Die Begriffe sollen aber einheitlich verwendet werden, zumal nach Auskunft des Fachministeriums auch in der Sache kein Unterschied zwischen den jeweiligen Regelungsbereichen besteht.

**Zu Nummer 2/1 (§ 7 a Abs. 1 Satz 3):**

Es handelt sich nur um die Aktualisierung der Fundstellenangabe. Vgl. auch die Empfehlung und die Erläuterung zu Nummer 5 Buchst. c des Entwurfs (§ 8 a Abs. 2 Nr. 4).

**Zu den Nummern 2/2 und 4 (§ 7 c Abs. 3):**

Es handelt sich nur um redaktionelle Folgeänderungen wegen der Empfehlung, die im Entwurf als § 7 Abs. 7 vorgesehene Regelung in einen eigenständigen § 7 e zu verlagern (siehe dazu sogleich zu Nummer 3).

**Zu Nummer 3 (§ 7 e - neu -):**

Um die Eigenständigkeit des „regionalen Schüler- und Azubi-Tickets“ gegenüber den in den §§ 7 a und 7 d geregelten Angeboten des Ausbildungsverkehrs hervorzuheben, wird empfohlen, die im Entwurf als neuer Absatz 7 des § 7 a vorgesehene Regelung gesondert in einem eigenen Paragraphen (neuer § 7 e) zu treffen.

Zur Überschrift:

Die empfohlene Formulierung soll den nachfolgenden Regelungsinhalt kennzeichnen.

Zu den Sätzen 1 und 2:

Die Empfehlung, jeweils statt von „Zuständigkeitsgebiet“ von „Zuständigkeitsbereich“ zu sprechen, dient der begrifflichen Vereinheitlichung des Gesetzestextes (vgl. z. B. § 7 c Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 2).

Zu Satz 1 im Übrigen:

Die im Entwurf als Anlage 1 a vorgesehene Anlage soll - entsprechend der bisherigen Gesetzssystematik - bei der empfohlenen Regelung in einem neuen § 7 e erst nach Anlage 2 als neue Anlage 3 eingeordnet werden.

Bei den in der Anlage geregelten „Mindeststandards“ handelt es sich der Sache nach um Mindestvoraussetzungen, die zwingend erfüllt sein müssen, damit der Anspruch auf Finanzhilfe entsteht. Die Formulierung „die den ... Mindeststandards entsprechen“ ist daher etwas ungenau. Daher und zur Vereinheitlichung des gesetzlichen Sprachgebrauchs wird empfohlen, hier - so wie in den Sätzen 2 und 3 - stattdessen den Begriff „einhalten“ zu wählen.

Die Angabe „Anlage 3“ ist aus redaktionellen Gründen - nur - bei ihrer erstmaligen Nennung fett zu drucken (vgl. § 7 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 7 b Abs. 1 Satz 1).

Vgl. im Übrigen die Erläuterung zu Nummer 2 Buchst. b des Entwurfs (§ 7 Abs. 4 Satz 3 neu). Auch hier gilt, dass im Falle einer Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf einen Zweckverband dieser anstelle der „originären“ Aufgabenträger der „Aufgabenträger“ im Sinne der nachfolgenden Regelungen sein soll. D. h., ihm steht dann die Finanzhilfe zu (Satz 5), ihn treffen aber auch die Nachweis- und Erklärungsobliegenheiten nach den Sätzen 2 und 3.

Zu Satz 2 im Übrigen:

Die im Entwurf vorgesehene Unterscheidung zwischen der Mitteilung des Aufgabenträgers (in Bezug auf das Angebot) und dem - davon gesonderten - Nachweis (in Bezug auf die Erfüllung der in der Anlage festgelegten Mindeststandards) ist entbehrlich. Dementsprechend empfiehlt der Ausschuss, nur noch auf einen Nachweis gegenüber dem Land (gemeint ist nach Auskunft des Fachministeriums

für den Regelfall die vom Fachministerium nach § 8 a beliehene Landesnahverkehrsgesellschaft - LNVG -) abzustellen und das Erfordernis einer gesonderten Mitteilung zu streichen.

Im Übrigen soll es bei dem Nachweis nicht darauf ankommen, wann der eingereichte Nachweis als vollständig und richtig anerkannt wird, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem erstmalig überhaupt ein Nachweis eingereicht wird. Sollte sich dieser als zunächst unvollständig oder sonst unzureichend erweisen, kann das Land (die LNVG) eine Ergänzung verlangen. Wird der Nachweis dann nachträglich hinreichend ergänzt, soll die Zahlung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Einreichung des ersten Nachweises erfolgen. Dies soll durch die Formulierung „ein Nachweis“ etwas verdeutlicht werden.

#### Zu Satz 3:

Die empfohlene Formulierung soll zum einen klarstellen, dass die Erklärung in jedem Jahr neu abgegeben werden muss.

Zum anderen soll klargestellt werden, dass der Aufgabenträger das Vorliegen der Voraussetzungen nicht in jedem Jahr erneut nachweisen, sondern später lediglich eine einfache Erklärung abgeben muss. Das Verb „bestätigen“ ist insoweit nicht ganz deutlich, weil nicht klar ist, ob die Bestätigung ggf. mehr verlangt als eine einfache Erklärung. Das Verb „erklären“ bringt das Gewollte besser zum Ausdruck.

Im Übrigen kann die Regelung durch eine Bezugnahme auf die in Satz 1 geregelten Voraussetzungen gestrafft werden.

#### Zu Satz 5:

Vgl. die Erläuterung zu Satz 1 und zu Nummer 2 Buchst. b des Entwurfs (§ 7 Abs. 4 Satz 3 neu).

#### Zu den Sätzen 6 und 7:

Es ist nicht ersichtlich, wozu es der Zweckbestimmung in Satz 6 (neben Satz 7) bedarf. Nach der Entwurfsbegründung soll die Zweckbindung in Satz 6 nicht verbindlich sein, sondern es soll genügen, wenn die Aufgabenträger die Zweckbestimmung in Satz 7 beachten. Damit hätte Satz 6 aber keinen erkennbaren Regelungsgehalt und wäre entbehrlich. Auch wird nicht deutlich, in welchem Verhältnis die beiden Sätze zueinanderstehen sollen (Satz 6: „ist“, Satz 7: „darf auch“). Daher wird empfohlen, Satz 7 in Satz 6 zu integrieren und beide Verwendungszwecke nebeneinander als verbindlich vorzugeben.

Zweck der Finanzhilfe soll allerdings gleichwohl vorrangig die Förderung des regionalen Schüler- und Azubi-Tickets sein. Es sind aber Fallgestaltungen denkbar, in denen der Nachweis, dass die Finanzhilfe konkret für diesen Zweck eingesetzt wurde, schwierig zu führen ist, weil zwar ein entsprechendes Angebot vorhanden ist, dieses aber z. B. bereits anderweitig finanziert wird. In einem solchen Fall soll es - ausnahmsweise - ausreichen, dass die Mittel auf andere Weise zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs verwendet werden und durch die entsprechende Entlastung das regionale Schüler- und Azubi-Ticket mittelbar gefördert wird (siehe die Entwurfsbegründung, S. 25).

Die Zweckbestimmung „für andere Zwecke zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs“ ist zwar sehr unbestimmt und weit gefasst, sodass kaum erkennbar ist, wofür die Mittel konkret eingesetzt werden dürfen (anders z. B. § 7 b Abs. 2 Satz 2). Eine konkretere Fassung ist jedoch nicht zweckmäßig, weil die in Betracht kommenden Fallgestaltungen sehr unterschiedlich sind und der Handlungsspielraum der Aufgabenträger nicht übermäßig eingeengt werden soll. Die gewählte Formulierung entspricht im Übrigen der ebenfalls sehr weiten Zweckbestimmung nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes. Letztlich soll nur entscheidend sein, dass die Mittel im Rahmen dieser Zweckbestimmung verwendet werden, damit hinsichtlich vom Land eingesetzter Regionalisierungsmittel des Bundes diesem gegenüber die zweckentsprechende Mittelverwendung nachgewiesen werden kann.

#### Zu Satz 8:

Die Anpassung der Verweisung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Empfehlung, die hier vorgesehenen Regelungen in einem eigenständigen § 7 e zu verorten.

Im Übrigen geht die Entwurfsbegründung (S. 25) zwar nur auf die Frist zur zweckentsprechenden Mittelverwendung nach § 7 a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 10 Satz 1 und die Nachweispflicht nach § 7 a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 10 Satz 2 ein, während die Verweisung auch die jährliche Berichtspflicht des Aufgabenträgers nach § 7 a Abs. 5 Satz 1 erfasst. Letzteres ist jedoch auch beabsichtigt.

**Zu Nummer 5 (§ 8 a Abs. 2):**

**Zu Buchstabe c (Nummer 4):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung: Das „Allgemeine Eisenbahngesetz“ (AEG) des Bundes gibt es unter demselben Namen in zwei Fassungen: Das AEG wurde durch Artikel 1 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes (ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 insgesamt neu gefasst. Durch Artikel 8 § 1 Nr. 1 ENeuOG wurde das bis dahin geltende AEG aus dem Jahr 1951 zwar grundsätzlich aufgehoben. Artikel 8 § 2 ENeuOG ordnete jedoch die Fortgeltung einiger weniger Paragraphen des alten AEG an (vgl. § 7 d Abs. 2); insoweit gilt das alte AEG bis heute ebenfalls unter der Bezeichnung „Allgemeines Eisenbahngesetz“ als eigenständiges Gesetz fort, das auch noch mehrfach geändert worden ist und weiter geändert werden könnte. In der bisherigen Fassung des § 8 a Abs. 2 Nr. 4 werden beide Fassungen des AEG miteinander vermengt: Gemeint sind einerseits § 6 a des alten AEG und § 16 des 1993 neu gefassten AEG. Dies soll durch Nennung der jeweiligen Fundstellen klargestellt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass § 6 a des alten AEG zwar eigentlich durch den am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen § 7 d Abs. 2 für Niedersachsen durch § 7 d Abs. 1 ersetzt worden ist (Gesetz vom 27. Oktober 2016, Nds. GVBl. S. 240). Das Fachministerium hat jedoch mitgeteilt, dass nach Auskunft der LNVG noch Altfälle bezüglich von Ausgleichszahlungen nach § 6 a des alten AEG anhängig seien, die noch nicht abgeschlossen werden konnten. Deshalb soll der Verweis auf die Vorschrift hier (einstweilen) erhalten bleiben.

Außerdem ist § 16 Abs. 1 Nr. 3 AEG in der Neufassung von 1993 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I 2020 S. 1531) aufgehoben worden, sodass die Verweisung entsprechend anzupassen ist, indem nur noch auf § 16 Abs. 1 Nr. 2 AEG verwiesen wird.

**Zu Buchstabe d (Nummer 5):**

Siehe die Empfehlung und die Erläuterung zu Buchstabe c (§ 8 a Abs. 2 Nr. 4).

**Zu Nummer 6 (§ 9):**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1):**

Wegen des Wortes „mindestens“ ist zwar nicht mehr unmittelbar feststellbar, welches Volumen die Sonderhilfe insgesamt hat. Vielmehr ergibt sich die über die Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes hinausgehende Höhe des Finanzierungsanteils des Landes künftig erst nach Maßgabe des jeweiligen Haushalts. Dies ist jedoch rechtlich unschädlich. Der Ausschuss sieht insoweit keinen Änderungsbedarf. Die im Übrigen empfohlene Änderung hat nur rechtsförmliche Gründe.

**Zu Nummer 7/1 (Anlage 2 - zu § 7 b Abs. 1 Satz 1 -):**

In der Entwurfsbegründung (S. 28 unten) wird ausgeführt, es handele sich um ein Redaktionsversehen, dass in Anlage 1 die Mitglieder des Regionalverbandes „Großraum Braunschweig“ einzeln aufgeführt seien. Dieses Redaktionsversehen soll mit der Neufassung der Anlage 1 (Nummer 7 des Entwurfs) beseitigt werden. Das gleiche Redaktionsversehen findet sich allerdings auch in Anlage 2. Deren redaktionelle und sprachliche Gestaltung ist auch im Übrigen eher unglücklich; sie weicht vor allem von der Gestaltung der anderen Anlagen ab. Zudem passt die Auflistung der einzelnen Mitglieder des Regionalverbandes „Großraum Braunschweig“ nicht zu der korrespondierenden Regelung in § 7 b Abs. 1 Satz 1, weil diese auf die Aufgabenträger „nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3“ abstellt und die einzelnen Mitglieder des Regionalverbandes nicht dazu zählen, sondern nur der Regionalverband

selbst (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b; s. o.). Der Ausschuss empfiehlt daher, auch die Anlage 2 vollständig neu zu fassen. Die empfohlene Fassung der Anlage 2 wurde vom Fachministerium zugeliefert.

**Zu Nummer 8 (Anlage 3 - zu § 7 e Satz 1 -, im Entwurf Anlage 1 a - zu § 7 Abs. 7 Satz 1 -):**

Die empfohlenen Änderungen im Änderungsbefehl sowie in der Überschrift der Anlage sind redaktionelle Folgeänderungen zu der zu Nummer 3 des Entwurfs unterbreiteten Empfehlung, die im Entwurf als neuer Absatz 7 des § 7 a vorgesehene Regelung gesondert in einem neuen § 7 e zu treffen und die im Entwurf als Anlage 1 a vorgesehene Anlage als Anlage 3 nach Anlage 2 einzuordnen.

Zum ersten und zweiten Spiegelstrich (im Entwurf Sätze 1 und 2 des ersten Spiegelstrichs):

Zu Satz 1:

Zur Unbestimmtheit der Bezeichnung der zu begünstigenden Personengruppe siehe bereits die Erläuterung zu § 2 Abs. 4 Nr. 5. Die dort gewählte Formulierung „Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden“ wird durch die hier vorgesehene Formulierung „Schülerinnen, Schülern, Azubis oder Freiwilligendienstleistenden (z. B. Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, im Freiwilligen Ökologischen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst)“ nicht präziser, zumal der Begriff „Azubi“ eher umgangssprachlich ist. Zur Präzisierung kann auf die Definition der „Auszubildenden“ im Sinne des § 45 a Abs. 1 PBefG in § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gewirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) zurückgegriffen werden, die auch den Regelungen über den Ausbildungsverkehr zugrunde liegt (§ 7 a Abs. 1 Satz 3, ggf. i. V. m. § 7 d Abs. 1 Satz 2). Der anspruchsberechtigte Personenkreis soll im Wesentlichen deckungsgleich sein. Auszunehmen sind aber (nur) Studierende wegen der für sie möglichen und weit verbreiteten Nutzung eines Semestertickets. Durch die Worte „mindestens allen“ soll im Übrigen gewährleistet werden, dass jedenfalls die genannten Personen begünstigt werden; wenn ein Aufgabenträger zusätzlich weitere Personen begünstigen will, soll dies unschädlich sein.

Zu Satz 2:

Es wird in redaktioneller Hinsicht empfohlen, den zweiten Satz in einem eigenständigen Spiegelstrich zu regeln, weil sich sein Regelungsgegenstand deutlich von dem des ersten Satzes unterscheidet.

Durch die empfohlene Umstellung des Satzes soll der beabsichtigte Regelungsinhalt verdeutlicht werden: In der Praxis erfüllen die Träger der Schülerbeförderung ihre Beförderungs- oder Erstattungspflicht nach § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes nach Auskunft des Fachministeriums oftmals durch die unmittelbare Ausgabe von Fahrausweisen für den öffentlichen Personennahverkehr an die Schülerinnen und Schüler. Zu diesem Zweck sollen auch die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets genutzt werden können, wenn die Träger der Schülerbeförderung dies wünschen.

Nicht ausdrücklich geregelt werden soll dabei allerdings, zu welchen Konditionen, insbesondere zu welchem Preis die Aufgabenträger den Trägern der Schülerbeförderung die Tickets ggf. zur Verfügung zu stellen haben. Dies bleibt der vertraglichen Ausgestaltung im Verhältnis zwischen Aufgabenträger und Träger der Schülerbeförderung überlassen. Als Voraussetzung für den Anspruch des Aufgabenträgers auf die Finanzhilfe soll es darauf ankommen, dass die Tarifgestaltung die Möglichkeit vorsieht, dass die Träger der Schülerbeförderung das Ticket nutzen können, ihnen die Tickets also für die entsprechende Nutzung angeboten werden. Durch die Regelung soll ein gewisser Einigungsdruck auf die Beteiligten erzeugt werden, wobei nach Auskunft des Fachministeriums zu erwarten ist, dass die Träger der Schülerbeförderung mehr als den bloßen Verkaufspreis der Tickets an den Aufgabenträger zahlen müssen. Es bleibt aber der freien Entscheidung des Aufgabenträgers überlassen, ob und zu welchen Konditionen er den Trägern der Schülerbeförderung die Tickets überhaupt anbietet; tut er dies nicht, entfällt aber eben auch sein Anspruch auf die Finanzhilfe des Landes.

Rechtlich bestehen gegen dieses Regelungskonzept keine Bedenken. Ob der damit seitens des Fachministeriums erwartete Effekt in der Praxis eintreten wird, wird sich bei der Anwendung der Regelung in der Praxis zeigen müssen.

Zum dritten Spiegelstrich (im Entwurf zweiter Spiegelstrich):Zu Satz 1:

Es handelt sich auch hier um eine begriffliche Angleichung an den übrigen Gesetzestext (siehe die Empfehlungen und Erläuterungen zu Nummer 3 des Entwurfs, dort zu den Sätzen 1 und 2 der Regelung).

Zu Satz 2:

Der empfohlenen Regelung liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Falls sich der Zuständigkeitsbereich eines Aufgabenträgers nicht oder nur teilweise mit dem Tarifgebiet einer Tarif- oder Verkehrsgemeinschaft oder eines Tarif- oder Verkehrsverbundes überschneidet, so muss dieser Aufgabenträger nur sicherstellen, dass das Schüler- und Azubi-Ticket zur Nutzung in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich (einschließlich des etwaigen Überschneidungsgebiets mit dem Tarifgebiet) gilt, um für sich die Fördervoraussetzungen (als Mindestvoraussetzungen) zu erfüllen. Dies regelt Satz 1.

Falls sich der Zuständigkeitsbereich eines Aufgabenträgers vollständig mit einem Tarifgebiet der vorgenannten Art überschneidet (der Zuständigkeitsbereich also vollständig im Tarifgebiet liegt) und das Tarifgebiet über den Zuständigkeitsbereich dieses Aufgabenträgers hinausgeht, so muss dieser Aufgabenträger sicherstellen, dass das Schüler- und Azubi-Ticket zur Nutzung (nicht nur in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich, sondern darüber hinaus auch) im gesamten Tarifgebiet gilt, um für sich die Fördervoraussetzungen (als Mindestvoraussetzungen) zu erfüllen. Dies regelt Satz 2.

Überschneiden sich Zuständigkeitsbereich und Tarifgebiet nur teilweise (erster Fall, zweite Variante), so hat die Regelung (falls die jeweiligen Mindestvoraussetzungen erfüllt werden) zum einen zur Konsequenz, dass zwar im Überschneidungsgebiet sowohl das Ticket für den Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers als auch das Ticket für das Tarifgebiet gelten. Zum anderen müssen jedoch, wenn sowohl das Tarifgebiet als auch der außerhalb des Tarifgebietes gelegene Teil des Zuständigkeitsbereichs des Aufgabenträgers befahren werden sollen, zwei Tickets erworben werden.

Zum fünften Spiegelstrich (im Entwurf vierter Spiegelstrich):Zu Satz 1:

Die in dem Klammerzusatz „(Personenkraftwagen, Omnibusse sowie Stadt- und Straßenbahnen)“ aufgeführten Verkehrsmittel weichen von der sonst üblichen Aufzählung ab: Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) spricht von „Straßenbahnen“, „Obussen“ und „Kraftfahrzeugen“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 PBefG); hierauf wird in § 8 a Abs. 2 Nr. 1 Bezug genommen. Letztlich ist der Klammerzusatz aber auch insgesamt verzichtbar, ohne dass die Unterschiede in den Begrifflichkeiten aufgeklärt werden müssten.

Zu den Begriffen „Tarif- und Verkehrsgemeinschaften“ und „Tarif- und Verkehrsverbände“ siehe die Empfehlung und die Erläuterung zum vorstehenden Spiegelstrich sowie wiederum § 7 Abs. 7 Nr. 3 und die Empfehlung zu dessen Änderung oben bei Nummer 2 des Entwurfs, dort Buchstabe b (neu). Die Begriffe sollen insgesamt einheitlich verwendet werden.

Zum sechsten Spiegelstrich (im Entwurf fünfter Spiegelstrich):Zu den Sätzen 1 bis 3:

Die empfohlenen Änderungen sollen den beabsichtigten Regelungsinhalt klarstellen und die Regelung präzisieren. Dabei soll auch berücksichtigt werden, dass das Ticket beim Erwerb durch einen Träger der Schülerbeförderung, wie oben dargestellt, durchaus einen höheren Preis als 30 Euro pro Monat haben kann. In Satz 1 handelt es sich zudem um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Empfehlung zu Nummer 3 des Entwurfs.

Zu Satz 4:

Der Vergleichsmaßstab ist mit der im Entwurf gewählten Formulierung „entsprechende Zeitfahrweise für Erwachsene“ nicht klar beschrieben, zumal die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets nach

dem ersten Spiegelstrich, Satz 1 den dort genannten Personen unabhängig von ihrem Alter angeboten werden müssen. Die empfohlene Formulierung lehnt sich an diejenige in § 7 a Abs. 2 Satz 2 an.

**Zu Artikel 10 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung):**

**Zu Nummer 1 (§ 15):**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1):**

**Zu Doppelbuchstabe aa (Sätze 1 und 2):**

Zu Satz 1:

Der Ausschuss empfiehlt, auch Satz 1 des geltenden Rechts sprachlich zu überarbeiten, damit die Regelung - auch im Zusammenspiel mit den §§ 11 und 13 - leichter verständlich wird. Satz 1 des geltenden Rechts verweist nämlich in unpräziser Form und mit uneinheitlichen Begrifflichkeiten sowohl auf § 11 Abs. 1 und 2 als auch - zirkelschlussartig - auf die Absätze 2 und 3, die sowohl die Fachkunde der tätig werdenden Personen als auch die Verpflichtungen bzgl. des Waldschutzes regeln. Die Regelungen sind daher insgesamt schwer verständlich.

Zum Regelungshintergrund und -ziel hatte das Fachministerium erläutert, dass die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 11 Abs. 1 grundsätzlich allen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern obliege. Die in § 11 Abs. 2 genannten Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft stellten hingegen zunächst nur eine - nicht abschließende - Orientierungshilfe dar. Während diese von privaten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern nicht zwingend vollständig eingehalten werden müssten, sollten sie dem in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten öffentlich-rechtlich gebundenen Wald und dessen Besitzerinnen und Besitzern - neben den in Absatz 2 des Entwurfs genannten Erfordernissen bzgl. des Waldschutzes - verpflichtend auferlegt werden („Sonderpflicht“, siehe S. 30 der Entwurfsbegründung). Darüber hinaus soll für diese Waldbesitzarten eine Erfüllung dieser Verpflichtungen - wie auch der Waldschutzmaßnahmen nach § 13 - durch fachkundige Personen (Absatz 2 - neu -, vgl. hierzu die Erläuterung unten) vorgeschrieben werden. Durch die empfohlenen Änderungen sollen diese Regelungsziele verständlicher werden.

Der empfohlene Halbsatz 2 übernimmt dabei die Regelungen aus Absatz 2 des Entwurfs, die aus Gründen des Sachzusammenhangs - in überarbeiteter Form - bereits an dieser Stelle eingefügt werden sollen. Die Formulierung des Entwurfs soll allerdings durch präzisere Verweisungen und durch eine Anlehnung an den Wortlaut des § 13 straffer gefasst werden.

Die im Entwurf noch vorgesehenen Worte „durch fachkundige Personen (Absatz 3 Satz 2)“ können gänzlich entfallen, da sich dieses Erfordernis nach der Empfehlung des Ausschusses nunmehr bereits aus dem ersten Halbsatz des Satzes 1 ergibt.

Der Ausschuss empfiehlt, das - in Absatz 2 der Entwurfsfassung noch enthaltene - Wort „auch“, das nach der Entwurfsfassung keinen sprachlichen Bezugspunkt aufweist, zu streichen. Nach Mitteilung des Fachministeriums sollte durch das Wort „auch“ lediglich klargestellt werden, dass § 11 Abs. 2 sowie § 13 gelten. Dies wird nunmehr bereits durch die Neufassung des ersten Halbsatzes klargestellt.

Durch die zudem empfohlene Heraushebung des Genossenschaftswaldes als neue Nummer 3 der Aufzählung gleichzeitig klarer, dass die Regelung für Genossenschaftswald (ohne Flächenbegrenzung) stets Anwendung findet.

Zu Satz 2:

Der Ausschuss empfiehlt, den neuen Satz 2 sprachlich zu überarbeiten und inhaltlich zu präzisieren.

Das Fachministerium hatte hierzu mitgeteilt, dass sich der Nachweis auf sämtliche Voraussetzungen des Satzes 1 erstrecken solle; dies soll deutlicher formuliert werden. Zudem soll klarstellend ergänzt werden, dass der Nachweis gegenüber der zuständigen Waldbehörde zu erbringen ist.

Der Nachweis ist nach der Erläuterung des Fachministeriums in Bezug auf die im Wald vorhandene „Naturalausstattung“ zu erbringen, wobei sich das Wort „Naturalausstattung“ auf die vorhandenen Bäume, Baumarten, ihr Alter und ihre Wuchsdichte beziehen soll. Die obige Formulierung verdeutlicht, dass bereits der von den Waldbesitzenden zu erbringende Nachweis (und nicht erst die Prüfung der Waldbehörde) sich auf diesen Bestand beziehen muss. Zudem empfiehlt der Ausschuss die Klarstellung, dass auch die Erbringung des Nachweises fachkundig, d. h. durch fachkundige Personen nach Absatz 2 - neu - zu erfolgen hat.

Weiterhin soll im Hinblick auf die geltende Regelung, die die Erstellung periodischer Betriebspläne vorsieht, klargestellt werden, wann der Nachweis nach der neuen Rechtslage erstmals zu erbringen ist. Das Fachministerium hatte hierzu erläutert, dass die periodischen Betriebspläne in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren ab einem bestimmten Erhebungsstichtag aufgestellt werden. Sie enthalten neben der zukunftsgerichteten Planung auch eine Erhebung des Wald-(Ist-)Zustandes und eine rückblickende Erfolgskontrolle. Durch die beabsichtigte Neuregelung soll die bisherige Verpflichtung zur Aufstellung von periodischen Betriebsplänen durch eine Nachweiserstellung abgelöst werden. Dabei soll der Nachweis erstmalig erfolgen, wenn der Planungszeitraum des bei Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 2022) geltenden Betriebsplans abgelaufen ist; dies soll im Gesetzeswortlaut deutlicher formuliert werden. Die Änderung in Nummer 5 kann in der vorgesehenen Form sodann entfallen.

Von der Regelung eines Termins, ab dem der Nachweis erstmals spätestens zu erbringen ist, möchte der Ausschuss absehen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (neuer Satz 3):**

Das Fachministerium hatte mitgeteilt, dass es im Falle des Satzes 3 - anders als beim Nachweis nach Satz 2 - ausreichen soll, wenn der Waldbehörde zahlenbasiert nachgewiesen wird, dass die Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 beachtet worden sind. Eine weitergehende Erläuterung in Textform soll dann nicht erforderlich sein. Die Ersetzung des Wortes „vereinfachter“ durch das Wort „zahlenbasiert“ soll diese Anforderungen des Nachweises besser verdeutlichen. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss sprachliche Änderungen und eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung einer neuen Nummer 3 in Satz 1.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 2):**

Absatz 2 soll - in überarbeiteter Form - bereits in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 aufgenommen werden. Auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

#### **Zu Buchstabe b/1 (Absatz 2 - bisheriger Absatz 3 -):**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der zu Absatz 1 Satz 1 empfohlenen Änderung und zu der dabei empfohlenen Verschiebung des Absatzes 2 in Satz 1 Halbsatz 2.

Der bisherige Satz 1 wird nunmehr an dieser Stelle entbehrlich. Dass eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 und die Verpflichtungen bzgl. des Waldschutzes (§ 13 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 - neu -) durch fachkundige Personen erfolgen muss, ergibt sich bereits aus der Empfehlung zu Absatz 1 Satz 1.

#### **Zu Buchstabe b/2 (Absatz 3 - bisheriger Absatz 4 -):**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der empfohlenen Verlagerung des Absatzes 2 in Absatz 1 Halbsatz 2.

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 4 - bisheriger Absatz 5 -):**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1):**

Dass die Aufsichtsbehörde die Erfüllung von Bewirtschaftungspflichten (§ 11) mittels Aufsichtsmaßnahmen verlangen kann, ergibt sich bereits aus § 14 Satz 2 des geltenden Rechts. An dieser Stelle geht es daher - wie im bisherigen Recht - darum, dass die Aufsichtsbehörde die Erfüllung der Pflichten gerade durch fachkundige Personen durchsetzen können soll. Dabei soll - dem bisher geltenden Recht entsprechend und auch nach Wunsch des Fachministeriums - weiterhin die Befugnis aufgenommen werden, den Einsatz fachkundiger Personen innerhalb angemessener Frist zu verlangen.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Aufsichtsbehörde dann nach Satz 2 tätig werden und anstelle der Waldbesitzenden einen Betreuungsvertrag schließen.

Im Übrigen dienen die Änderungen der Straffung und besseren Lesbarkeit der Regelung und sind Folgeänderungen zu den zu Absatz 1 empfohlenen Änderungen.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3):**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Empfehlung, Absatz 2 bereits in Absatz 1 aufzunehmen.

**Zu Nummer 3 (§§ 16 und 17):**

Zu § 16 (Fachkundige Bewirtschaftung des Kommunalwaldes nach § 15 und des Genossenschaftswaldes):

Zur Überschrift:

Die empfohlenen Ergänzungen dienen dazu, den Regelungsgehalt des § 16, der sich nur auf Kommunalwälder nach § 15 Abs. 1 Satz 1 bezieht, besser von dem Regelungsgehalt des § 17, der sich auf Wunsch des Fachministeriums auch auf Kommunalwälder mit weniger als fünf Hektar Fläche beziehen soll, abzugrenzen. Auf die Erläuterung zu § 17 wird ergänzend verwiesen.

Zu Absatz 1:

Zu den Sätzen 1, 2 und 5:

Das Fachministerium hatte zum Regelungsziel erläutert, dass - wie bisher - grundsätzlich eine Pflicht zum Einsatz fachkundigen Personals in ausreichendem Umfang bestehen soll. Satz 1 des Entwurfs soll sich daher zur besseren Verständlichkeit auf die Regelung dieser Verpflichtung beschränken.

In Satz 2 sollen sodann die Möglichkeiten genannt werden, wie die generelle Verpflichtung des Satzes 1 erfüllt werden kann, nämlich entweder mit eigenem Personal oder durch Betreuung, die wiederum entweder durch das Personal eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses oder mittels einer vertraglichen Vereinbarung mit Dritten erfolgen kann.

§ 16 Abs. 1 soll für den Kommunalwald nach Erläuterung des Fachministeriums zudem nur gelten, wenn die in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannte Größe überschritten wird und damit eine Verpflichtung zur fachkundigen Bewirtschaftung besteht. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen und empfiehlt, dies durch den Verweis auf § 15 Abs. 1 Satz 1 klarzustellen.

Zu Satz 3:

Vor den Worten „betriebliche Beratung“ soll der bestimmte Artikel eingefügt werden.

Zu dem Begriff „Betriebliche Beratung“ hatte das Fachministerium erläutert, dass diese in Abgrenzung zu allgemeinen Auskünften und Informationen im Sinne des § 17 c der Entwurfsfassung auf den konkreten Betrieb und dessen forstliche Maßnahmen bezogen stattfindet. Sie soll zukünftig Teil der Betreuungsleistungen sein, die nicht kostenfrei oder unter den Selbstkosten angeboten werden können.

Zu Satz 4:

Die Verpflichtung zur Sicherstellung fachkundigen Personals „in ausreichender Zahl“ ergibt sich bereits aus der empfohlenen Neustrukturierung der Sätze 1 und 2. Der Passus kann daher an dieser Stelle gestrichen werden.

Das Fachministerium hatte zudem mitgeteilt, dass die vorgesehene Beschränkung nur zulässig ist, wenn die Betreuung jedenfalls die genannten drei Maßnahmen - kumulativ - umfasst. Daher ist das in der Entwurfsfassung verwendete Wort „und“ zutreffend.

Zu Absatz 2:

Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung stellt klar, dass Verträge von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Landwirtschaftskammer nicht flächendeckend, sondern nur auf Anforderung der jeweiligen Waldbesitzenden angeboten werden sollen. Die Formulierung entspricht dabei der zu § 17 Satz 3 vorgeschlagenen Formulierung, die auf eine entsprechende Empfehlung im mitberatenden Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zurückgeht.

Zu der Regelung hatte das Fachministerium zudem erläutert, dass ein Ausnahmefall von der vorgesehenen „soll-Regelung“ zukünftig beispielsweise dann vorliegen könne, wenn das vorhandene Personal mit anderen Aufträgen ausgelastet sei oder in dem räumlichen Umfeld keine eigenen oder weiteren zu betreuenden Waldgebiete liegen und eine Betreuung damit offensichtlich unwirtschaftlich wäre.

Zu § 17 (Betreuung des Privatwaldes und sonstigen Kommunalwaldes):Zur Überschrift:

Auf die Erläuterung zur Überschrift des § 16 wird verwiesen.

Zu Satz 1:

Da es Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern grundsätzlich unbenommen ist, privatautonome Verträge über forstwirtschaftliche Betreuungsleistungen abzuschließen, ist die Regelung in Satz 1 an sich entbehrlich. Das Fachministerium hatte sich dennoch dafür ausgesprochen, aus Klarstellungsgründen an der Regelung festzuhalten. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

Das Fachministerium hatte es zudem befürwortet, dass auch die Besitzerinnen und Besitzer von Kommunalwald von insgesamt nicht mehr als fünf Hektar Fläche, der wegen seiner geringeren Größe nicht der Pflicht zur fachkundigen Bewirtschaftung nach § 15 Abs. 1 unterfällt (und für den nicht bereits § 16 Abs. 1 des Entwurfes gilt), derartige Verträge abschließen können sollen. Dem ist der Ausschuss gefolgt und empfiehlt eine entsprechende Klarstellung.

Für Privatwald in Form von Genossenschaftswald (als eigene Waldeigentumsart) soll künftig ausschließlich § 16 gelten.

Zu Satz 2:

Es wird empfohlen, Satz 2 des Entwurfs zu streichen.

Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, die ihren Wald selbst bewirtschaften, müssen die Qualifikationsanforderungen des § 15 Abs. 2 - neu - nicht notwendigerweise erfüllen (siehe auch Drs. 14/3220, S. 16, wonach eine Verpflichtung zur fachkundigen Bewirtschaftung durch den bisherigen § 17 gerade nicht begründet werden sollte). Daher erschien es dem Ausschuss in der Folge widersprüchlich, eine Verpflichtung zum Einsatz sachkundigen Personals für den Fall eines tatsächlichen Vertragsschlusses zu begründen. Hinzu kommt nach Auffassung des Ausschusses, dass - anders als bislang - auch die privaten Anbieter zur Vertragserfüllung Personal, das die Qualifikation nach § 15 Abs. 2 erfüllt, einsetzen müssten. Es erschien dem Ausschuss zumindest fraglich, ob eine solche Verpflichtung, die sowohl in die Vertragsfreiheit als auch in die Berufsausübungsfreiheit der privaten Anbieter eingreift, verhältnismäßig wäre, wenn die Waldbesitzerinnen und -besitzer selbst diese Qualifikation nicht erfüllen müssen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, an dieser Stelle auf die Regelung zu verzichten. Stattdessen soll hervorgehoben werden, dass eine freiwillige Betreuung durch fachkundige Personen nicht ausgeschlossen, sondern sogar ausdrücklich gefördert werden soll. Dies soll in § 17 b nun ausdrücklich klargestellt werden, auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

Zu Satz 3:

Da es in Satz 3 nur um die Landwirtschaftskammer geht, soll im Singular formuliert werden. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, die Formulierung wegen des direkten Zusammenhangs mit Satz 1 zu straffen. Das Fachministerium hatte erklärt, dass das Angebot nicht flächendeckend, sondern nur

auf Wunsch der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer erfolgen soll; daher soll - auch nach Empfehlung des mitberatenden Ausschusses - eine entsprechende Klarstellung erfolgen; auf die Erläuterungen zu § 16 Abs. 2 wird verwiesen. Der zu Satz 1 empfohlenen Änderung entsprechend sollen auch die Besitzerinnen und Besitzer von Kommunalwäldern mit geringer Fläche, die nach Auskunft des Fachministeriums Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind, erfasst werden.

#### **Zu Nummer 4 (§§ 17 b und 17 c):**

##### Zu § 17 b (Förderung der Betreuung):

Zum Hintergrund der Regelung hat das Fachministerium mitgeteilt, dass es sich bei der Förderung nach § 17 b um eine eigenständige Landesförderung und nicht um eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach § 91 a Abs. 1 Nr. 2 GG und in Ausführung des GAKG handeln solle. Es sei beabsichtigt, die Einzelheiten der Förderung, insbesondere den genauen Zweck der Zuwendungen, in einer eigenständigen Richtlinie festzulegen.

##### Zu Satz 1:

Für die Betreuung von Stiftungswald, der weder in § 16 noch in § 17 aufgeführt ist, soll es keine Zuwendungen geben. Das Wort soll daher in Satz 1 gestrichen werden. Die Regelung zum Privatwald soll in einen neuen Satz 1/1 verlagert werden. Im Übrigen soll der Wortlaut an § 16 angepasst und gestrafft werden.

##### Zu Satz 1/1:

Die zu fördernde „Betreuung nach § 16“ bezieht sich explizit auf die „fachkundige Bewirtschaftung“ (§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs, § 16 Satz 1 - neu -). Diese obliegt jedoch nicht den Besitzern von Privatwald (soweit nicht Genossenschaftswald). Nach Erläuterung des Fachministeriums soll aber auch die in § 11 geregelte Ausübung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dann förderfähig sein, wenn Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, die nicht dem Erfordernis der fachkundigen Bewirtschaftung unterfallen, zu deren Gewährleistung Betreuung in Anspruch nehmen, also entweder fachkundiges Personal der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse einsetzen oder Verträge entsprechend § 17 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs schließen, die die Betreuung durch fachkundiges Personal vorsehen. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen und empfiehlt, die Regelungsabsicht deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Es wird daher empfohlen, die Förderung für den Privatwald in einem eigenen Satz 1/1 zu regeln und die besondere Fördervoraussetzung ausdrücklich aufzunehmen.

Das Fachministerium hatte es in diesem Zusammenhang zudem befürwortet, dass nicht nur Privatwaldbesitzende Förderung erhalten können sollen, sondern dass Förderung auch für Kommunalwälder mit weniger als fünf Hektar Fläche (vgl. § 17 Satz 1) gewährt wird und diesbezüglich um eine klarstellende Regelung gebeten. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen und empfiehlt, in Satz 1/1 anstelle des Wortes „Privatwald“ das Wort „Wald“ aufzunehmen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung zu § 16 Satz 2 verwiesen.

##### Zu Satz 2:

Der Zweck der Zuwendungen soll die Weiterentwicklung einer „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ sein. Eine Betreuung nach § 16 richtet sich jedoch nach § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 n. F. auf die „fachkundige Bewirtschaftung“. In diesem Zusammenhang hatte das Fachministerium allerdings bestätigt, dass es um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung durch fachkundige Personen gehe. Der Zweck der Zuwendungen könne in der Richtlinie variieren und unterschiedliche Schwerpunkte haben, die sich z. B. aufgrund der Ausrichtung am Klimawandel verändern könnten. Von einer weitergehenden Einengung des Zuwendungszwecks hat der Ausschuss daher abgesehen.

Zu § 17 c (Erteilung allgemeiner Auskünfte):Zur Überschrift:

Das Wort „Information“ ist neben dem Wort „Auskunft“ redundant. Es soll entfallen; im Übrigen soll die Überschrift an die Empfehlung zur Formulierung des Regelungstextes angepasst werden.

Zum Regelungstext:

Die Änderungsempfehlung dient insbesondere der Klarstellung des Regelungsinhalts.

Der Umfang der Auskunfts- und Informationsansprüche in der Entwurfsfassung erschien dem Ausschuss vor allem mit Blick auf die Begründung nicht hinreichend klar. Dort ist ausgeführt, dass sich die Regelung an § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anlehnen solle (S. 32 Entwurfsbegründung). Dieser sieht eine Beratung und Auskunft bezogen auf etwaige Verwaltungsverfahren vor und erstreckt sich nicht unabhängig hiervon auf rein fachliche Auskünfte. Im Entwurf ist hingegen von der Unterstützung „bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ die Rede, was sich nach Auffassung des Ausschusses eher auf den betrieblichen Bereich beziehen könnte.

Auf Nachfrage hatte das Fachministerium erläutert, dass die betriebsbezogenen Beratungsleistungen Teil der kostenpflichtigen betrieblichen Beratung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 sein sollen und nicht kostenfrei oder unter den Selbstkosten von den Niedersächsischen Landesforsten oder der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angeboten werden können. In Abgrenzung hierzu sollen nur nicht betriebsbezogene Auskünfte dem § 17 c unterfallen.

Der Ausschuss empfiehlt im Hinblick auf diese Erläuterungen, die Abgrenzung zur betrieblichen Beratung durch die empfohlene Änderung zu verdeutlichen; zugleich soll - wie in der Überschrift - das redundante Wort „Informationen“ entfallen. Im Übrigen sind die empfohlenen Änderungen sprachlicher Natur.

Das Fachministerium hatte es zudem befürwortet, auch an dieser Stelle die Besitzenden von Kommunalwald mit weniger als fünf Hektar Fläche in die Regelung mit einzubeziehen. Der Ausschuss ist dem gefolgt und empfiehlt, nach dem Wort „Privatwald“ die Worte „sowie von Kommunalwald, der die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfüllt,“ einzufügen.

**Zu Nummer 5 (§ 44):****Zu Buchstabe a (Absatz 1):**

Die vorgesehene Neufassung des Absatzes 1 ist entbehrlich und kann - auch nach Auffassung des Fachministeriums - gestrichen werden, wenn - wie zu Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa empfohlen - der Beginn der Nachweispflicht in § 15 Abs. 1 Satz 2 festgelegt wird. Stattdessen muss dann der bisherige, entbehrliche Absatz 1 gänzlich gestrichen werden.

**Zu Buchstabe b (Absatz 1 - bisheriger Absatz 2 -):**

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Folgeänderung. Das Fachministerium hatte zu dem bisherigen Absatz 2 erläutert, die Übergangsregelung werde nach wie vor benötigt.

**Zu Buchstabe c (Absatz 2 - bisheriger Absatz 3 -):**

Auch hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Artikel 11 (Inkrafttreten):****Zu Absatz 2:**Zu Nummer 2/1:

Die hier vom Ausschuss empfohlene Regelung ist dem Grunde nach in dem dritten Änderungsvorschlag der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 11) vorgesehen. Zur Begründung heißt es dort:

*„Das Gesetz soll zum selben Zeitpunkt in Kraft treten wie der Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung.“*

Der Ausschuss sieht insoweit keinen grundsätzlichen Änderungsbedarf.

Hinsichtlich des Artikels 3 empfiehlt er allerdings infolge seiner obigen Empfehlung, die in dem dritten Änderungsvorschlag der Fraktionen vorgesehene Nummer 0/1 nicht aufzugreifen, diese Nummer hier ebenfalls nicht zu nennen.

Hinsichtlich des Artikels 4 Nr. 2 handelt es sich an dieser Stelle lediglich um eine redaktionelle Anpassung der Bezugnahme an die vom Ausschuss oben empfohlene Formulierung (Buchstabe „0/a“ statt Buchstabe „a“).

#### Zu Nummer 3:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### Zu Nummer 4:

Der Ausschuss empfiehlt - entsprechend dem ersten Änderungsvorschlag der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 7) -, nicht nur Artikel 6, sondern auch Artikel 7/1 bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten zu lassen. Zur Begründung heißt es in dem vorgenannten Änderungsvorschlag der Fraktionen:

*„Artikel 7/1 tritt abweichend von Absatz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Dies ist erforderlich, um die im Haushalt 2021 hierfür bereits hinterlegten Mittel noch im Jahr 2021 an die Kommunen auszahlen zu können.“*

#### Zu Nummer 5:

Diese Regelung betrifft Artikel 8/1 und beruht zum Teil auf dem ersten Änderungsvorschlag der die Regierung tragenden Fraktionen (Vorlage 7) und zum Teil auf dem zweiten Änderungsvorschlag dieser Fraktionen (Vorlage 10). Zur Begründung heißt es in beiden Änderungsvorschlägen jeweils:

*„Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine rückwirkende Normsetzung wurden beachtet. Es werden ausschließlich Sachverhalte erfasst, die tatbestandlich ab dem 1. August 2021 begonnen haben und noch andauern. Insoweit handelt es sich um eine unechte Rückwirkung. Die Rechtsfolge, nämlich die Gewährung der pauschalierten Finanzhilfe, tritt erst nach Verkündung des Gesetzes ein. Da eine begünstigende Regelung getroffen wird, stehen Vertrauensschutzgründe dem rückwirkenden Inkrafttreten nicht entgegen.“*

In dem insoweit abweichenden zweiten Änderungsvorschlag (Vorlage 10) lautet die Begründung zu den einzelnen in Artikel 8/1 enthaltenen Nummern zudem wie folgt:

*„Artikel 8/1 Nrn. 1, 2 Buchst. a und 3 bis 5 soll rückwirkend zum 1. August in Kraft treten.*

*Für Artikel 8/1 Nrn. 2 Buchst. b und 6 ist ein rückwirkendes Inkrafttreten nicht erforderlich.*

*Für Artikel 8/1 Nr. 3 ist ein rückwirkendes Inkrafttreten erforderlich, um die pauschalierte Finanzhilfe im Falle einer rückwirkenden Zulassung durch das Landesjugendamt gewähren zu können.“*

Der Ausschuss folgt grundsätzlich dem zweiten Änderungsvorschlag, empfiehlt aber zum einen eine Anpassung an die zu Artikel 8/1 geänderte Nummerierung. Zum anderen empfiehlt der Ausschuss, dass die ursprüngliche Nummer 1 des Artikels 8/1, die gestrichen werden soll, sowie die ursprüngliche Nummer 3 des Artikels 8/1 (Finanzhilferegulation des § 24) hier nicht mit aufgeführt werden. Zu der Empfehlung, die Änderung zur Finanzhilferegulation des § 24 hier nicht aufzunehmen und daher nicht rückwirkend in Kraft treten zu lassen, siehe die Erläuterung zu Artikel 8/1 Nr. 2 Buchst. b.